

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 55	RR 55
ТОР			5	4
Datum			27.03.2014	03.04.2014

Ansprechpartner/in: Frau Blinde Telefon: 0211/475-2367

Bearbeiter/in: Frau Kahl, Frau Zechel Telefon: 0211/475-2356

84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch und Änderung div. ASB/GIB)

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

- Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 die Aufstellung der 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld in der Fassung dieser Vorlage.
- 2. Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.
- 3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, die 84. Änderung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz anzuzeigen.

gez. Anne Lütkes Düsseldorf, den 17.02.2014

36441/2014

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Der Regionalrat hat in seiner 53. Sitzung am 19.09.2013 die Erarbeitung der 84. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld beschlossen. Die Änderung umfasst vier Bereiche:

- 1. Änderung eines GIB in ASB in Inrath,
- 2. ASB-Tausch in Fischeln (Reduzierung von ASB in Fischeln-Ost, Neudarstellung eines ASB auf den ehem. Friedhofserweiterungsflächen),
- 3. Aufhebung der militärischen Zweckbindung für die ehem. Kaserne in Forstwald
- 4. Darstellung eines neuen GIB in Uerdingen-Nord.

Anlass für die Regionalplanänderung ist die Neuaufstellung des FNP der Stadt Krefeld, die nach einem langjährigen Aufstellungsverfahren zum Abschluss gebracht werden soll. Das Plankonzept des neuen FNPs begründet einen nachvollziehbaren Bedarf für die vorliegende Regionalplanänderung.

Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens haben von den 49 Verfahrensbeteiligten (Anlage 5) 22 Beteiligte sich zu der geplanten Änderung schriftlich geäußert (Anlage 4). 13 Beteiligte hatten keine Bedenken und gaben lediglich einige Hinweise. 9 Beteiligte äußerten Anregungen und Bedenken. An der Erörterung am 10.01.2014 nahmen 5 Beteiligte teil, mit 4 Beteiligten konnte kein Einvernehmen zu allen Anregungen hergestellt werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert einen Verzicht auf die Darstellung des GIB in Uerdingen Nord aufgrund der hohen Freiraumwertigkeit und der klimatischen Bedeutung der Flächen. Zu dem ASB-Tausch in Fischeln wurde ein Einvernehmen erteilt, jedoch angeregt, im Rahmen der Fortschreibung den ASB weiter zu reduzieren und die Straßentrasse zu streichen. Die **Stadt Duisburg** regt an, den geplanten GIB in Uerdingen-Nord als ASB darzustellen, um sicherzustellen, dass dort keine starken Emittenten angesiedelt werden können. Der Landesbetrieb Wald und Holz und die **Stadt Tönisvorst** fordern, den Bereich der ehemaligen Kaserne in Forstwald als Wald darzustellen und wieder aufzuforsten, um den historischen Forstwald wiederherzustellen.

Aus der Öffentlichkeit gingen 13 Stellungnahmen zur Siedlungsentwicklung in Fischeln und zur Konversion des Kasernengeländes in Forstwald ein (siehe Anlage 3). Es werden in Fischeln die Rücknahme der Straßentrasse, eine weitere Reduzierung des ASB östlich der K-Bahn, die Darstellung der Streusiedlung Steinrath als ASB sowie für das Kasernengelände eine Aufforstung gefordert. In Fischeln und Forstwald haben sich vor einigen Jahren Bürgervereine gebildet, die auch in diesem Verfahren Eingaben vorbringen. In Forstwald wird eine Unterschriftensammlung aus dem Jahr 2003 zur Wiederaufforstung angeführt. Viele Anregungen aus der Öffentlichkeit betreffen die FNP Neuaufstellung bzw. Standorte, die nicht Gegenstand der 84. RPÄ sind (z.B. angrenzende ASB in Fischeln).

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken dieser Beteiligten weist der Regionalrat mit dem Aufstellungsbeschluss zurück (siehe Anlagen 3 und 4).

Es wurden keine Änderungen der zeichnerischen und textlichen Darstellung gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vorgenommen. Im Umweltbericht wird auf S. 46 die Textpassage "...oder Pflanzenschutzmitteleinsatz" gestrichen, um die Kompensationsmaßnahmen für den GIB, die für den Artenschutz erforderlich sind, bodenverträglicher zu gestalten (siehe Anlage 3).

Anlagen:

- 1. Zeichnerische Darstellung; Blatt 1: Bereich Inrath; Blatt 2: Bereich Fischeln; Blatt 3: Bereich Forstwald; Blatt 4: Bereich Uerdingen Nord
- 2. Textliches Ziel
- 3. Begründung zum Aufstellungsbeschluss
- 4. Synopse der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen, Ergebnis der Erörterung und Beschlussvorschlägen
- 5. Beteiligtenliste

36441/2014 2/2

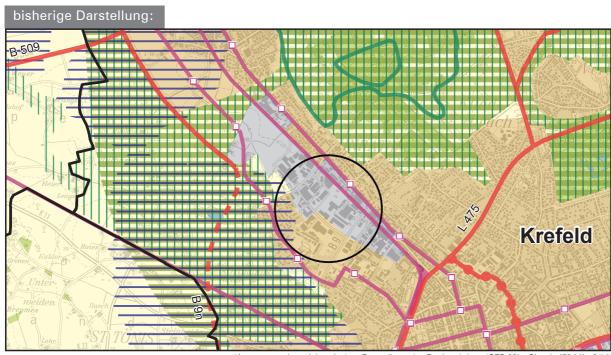
84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld

(Blatt 1)

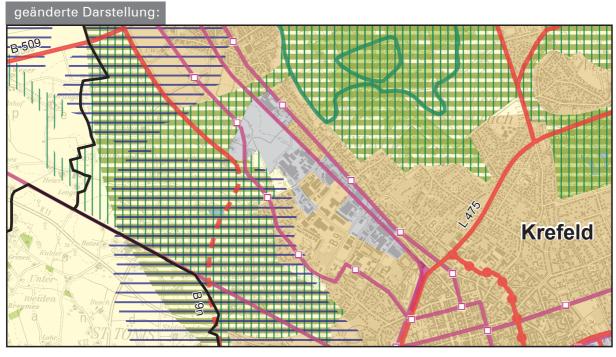
(Flächentausch und Änderung diverser ASB/GIB) - Krefeld Inrath - "Sonderlage Nord"

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: April 2014



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4704 Krefeld)



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld

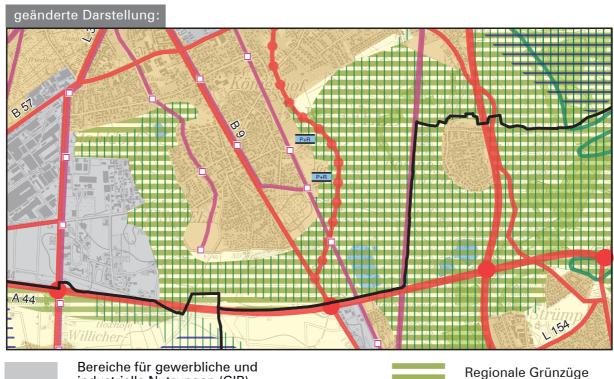
(Flächentausch und Änderung diverser ASB/GIB) - Krefeld Fischeln - "Fischeln Südost"

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: April 2014

bisherige Darstellung: A 44

(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4704 Krefeld)



industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

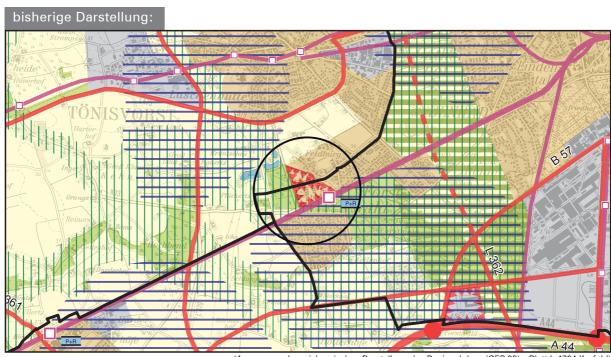
84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld

Anlage 1 (Blatt 3)

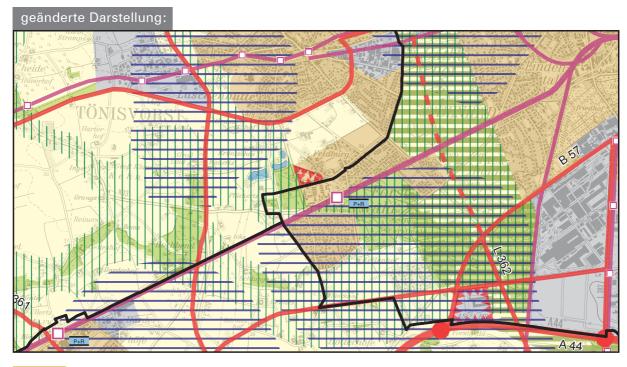
(Flächentausch und Änderung diverser ASB/GIB) - Krefeld Forstwald - "Konversionsstandort"

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: April 2014



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4704 Krefeld)



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

ASB für zweckgebundene Nutzung

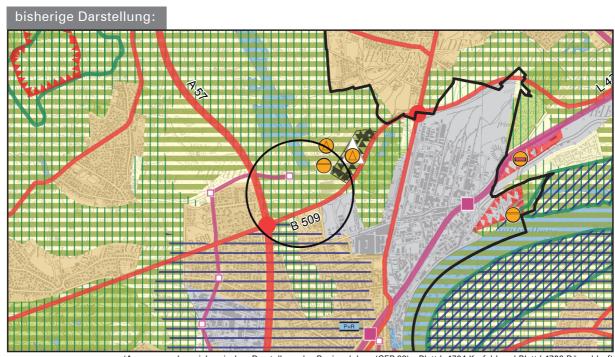
Regionale Grünzüge

84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld

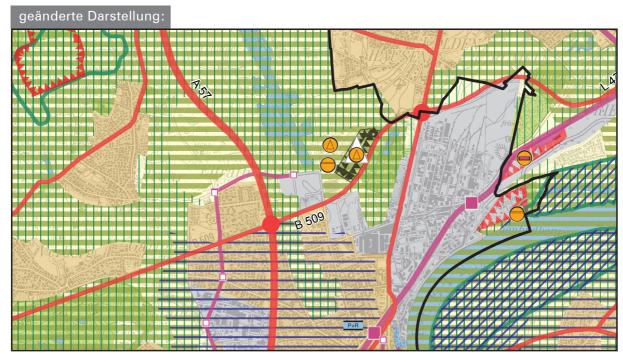
(Flächentausch und Änderung diverser ASB/GIB) - Krefeld Uerdingen Nord - "Elfrather See"

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: April 2014



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4704 Krefeld und Blatt L4706 Düsseldorf)



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Änderung des textlichen Zieles Kap. 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche im Regionalplan (GEP 99)

Bisherige Darstellung:

Einzelne Bereiche für besondere Nutzungen schützen

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

Erläuterung:

Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung erfolgt, wenn dieser aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Dabei sind nur Standorte dargestellt, die isoliert im Freiraum liegen (ausgenommen sind die zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche mit dem Symbol für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen):

Kreisfreie Städte: - Düsseldorf Verteidigungsanlage

Essen Verwaltungseinrichtungen
 Krefeld Verteidigungsanlage
 Mönchengladbach Verteidigungsanlagen

- Wuppertal Jugend JVA, Schulein-

richtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei

Kreis Kleve: - Bedburg-Hau Kliniken

Kalkar Verteidigungsanlage
 Hilden Verteidigungsanlage

Kreis Mettmann: - Hilden Verteidigungsanlage - Mettmann Bildungs- und Pflegeanstalt

- Wülfrath Kliniken

Ziel 3

Geplante Darstellung (Stand Aufstellungsbeschluss, April 2014)

Einzelne Bereiche für besondere Nutzungen schützen

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

Erläuterung:

Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung erfolgt, wenn dieser aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Dabei sind nur Standorte dargestellt, die isoliert im Freiraum liegen (ausgenommen sind die zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche mit dem Symbol für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen):

Kreisfreie Städte: - Düsseldorf Verteidigungsanlage

- Essen Verwaltungseinrichtungen

- Mönchengladbach Verteidigungsanlagen

- Wuppertal Wuppertal Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Ein-

richtungen der Polizei

Kreis Kleve: - Bedburg-Hau Kliniken

- Kalkar Verteidigungsanlage

Kreis Mettmann: - Hilden Verteidigungsanlage

Mettmann Bildungs- und Pflegeanstalt

- Wülfrath Kliniken

Ziel 3

25836/2014 1/1

Begründung zum Aufstellungsbeschluss der 84. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch und Änderung div. ASB/GIB)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 07.05.2013 und 12.06.2013 eine Änderung des Regionalplanes Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Hintergrund ist das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Dieser wurde im Dezember 2012 zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 (5) LPIG vorgelegt und lag parallel bis Anfang März 2013 bei der Stadt Krefeld öffentlich aus. Gemäß den derzeit gültigen Zielen und Darstellungen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen gegen diesen Planentwurf landesplanerische Bedenken. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Planungsziele und die Eignung von bestehenden Reserven für eine Siedlungsentwicklung überprüft und neue Standorte identifiziert. Für einige der neu vorgesehenen Siedlungsflächen ist eine Änderung des Regionalplanes erforderlich, da sie mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Da der Bedarf für diese Gewerbe- und Wohnbauflächen begründet werden kann und es sich teilweise um Tauschverfahren handelt, bei denen gleichwertige Flächen dem Freiraum zurückgeführt werden, wurde eine Änderung des Regionalplanes vorgeschlagen.

Die Änderung des Regionalplans umfasst vier Standorte im Stadtgebiet:

Im Teilbereich 1 "Sonderlage Nord" soll der ca. 25 ha große Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) entsprechend der mittlerweile tatsächlich vorhandenen Nutzung geändert werden.

Der Bereich hat sich seit den 1980er Jahren zu einem Einzelhandelsstandort für Bau- und Gartenmärkte sowie Möbel- und Autohäuser entwickelt. Die Eigendynamik der Sonderlage Nord erfordert die Steuerung der Einzelhandelsnutzungen und Sortimente über die verbindliche Bauleitplanung. Entsprechende Verfahren sind bereits eingeleitet. Zur Fortführung der Bebauungsplanverfahren wird auf FNP-Ebene die Darstellung eines Sondergebietes benötigt.

Dokumentnummer: 7662/2010

Nach den Zielen der Raumordnung müssen Kern- und Sondergebiete für Einzelhandelsbetriebe im Sinne §11 Abs. 3 BauNVO in ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) liegen. Für bereits bestehende Betriebe in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ist ausnahmsweise die Darstellung von Sonderbauflächen in der Bauleitplanung möglich, einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen. Im Bereich der Sonderlage Nord bestehen hier jedoch noch Möglichkeiten der Erweiterung und Neuansiedlung, die über eine enge Bestandssicherung im Sinne der landesplanerischen Vorgaben für GIB hinausgehen. Daher ist eine Änderung der Fläche in Allgemeinen Siedlungsbereich erforderlich.

Im Teilbereich 2 "Fischeln Südost" soll auf Grundlage eines Flächentausches Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) verlagert werden. Östlich der K-Bahn befindet sich eine ASB-Flächenreserve mit erheblicher Flächengröße. Dieser ASB soll deutlich reduziert werden und als Freiraum mit überlagernden Freiraumfunktionen RGZ und BSLE dargestellt werden (ca. 37 ha). Aufgrund der hohen ökologischen Empfindlichkeit, der besonderen Schutzwürdigkeit des Fischelner Bruches und der Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild und die Naherholung ist der ASB für eine Wohnbauflächenentwicklung nur eingeschränkt geeignet. Im Gegenzug bieten die ehemaligen und nicht mehr benötigten Erweiterungsflächen des Fischelner Friedhofs ein Potenzial für Wohnbauflächen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Friedhof und die ehemaligen Erweiterungsflächen, die bisher als Allgemeiner Freiraum mit den überlagernden Freiraumfunktionen RGZ und BSLE dargestellt sind, in ASB zu ändern. Der vorgesehene ASB hat eine Größe von ca. 30 ha, jedoch nur ca. 11 ha wären als Wohnbaufläche bebaubar, der Rest bleibt weiterhin Friedhof. Da sich die vorgeschlagenen neuen Wohnbauflächen südlich des Friedhofs befinden, soll auf Darstellung des Friedhofs als "Insellage" von Freiraum, RGZ und BSLE umgeben von ASB verzichtet werden. Friedhöfe können sich – als siedlungsbezogene Nutzung – auch innerhalb der Siedlungsbereiche befinden.

Die neu entstehenden Wohnbauflächenpotenziale besitzen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur K-Bahn und zur vorhandenen Haltestelle Grundend eine sehr gute SPNV-Anbindung zur Krefelder Innenstadt und nach Düsseldorf.

Im Teilbereich 3 soll die Darstellung der <u>ehemaligen Kaserne Forstwald</u> geändert werden. Der Regionalplan stellt in seinen zeichnerischen Darstellungen an diesem Standort derzeit Allgemeinen Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung dar und in den textlichen Darstellungen wird in Kap. 1.2 Ziel 3 die Zweckbindung "Verteidigungsanlage" für den Standort in der Stadt Krefeld ergänzt. Eine Umnutzung der baulich geprägten Konversionsfläche, wie sie von der Stadt Krefeld vorgesehen wird, ist mit den jetzigen zeichnerischen und textlichen Darstellungen nicht vereinbar. Deshalb soll hier im Regionalplan durch die Änderung der zeichnerischen Darstellung und des textlichen Zieles in Kap.1.2 Ziel 3 die Zweckbindung Verteidigungsanlage entfallen und ein ca. 10 ha Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden. Die Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem ehemaligen Kasernengelände Forstwald erfolgte bereits im Jahre 2001. In den baulich geprägten Bereichen weist die Fläche eine geringe ökologische Empfindlichkeit auf. Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Haltepunkt Forsthaus und ist somit sehr gut angebunden.

Des Weiteren soll in Teilbereich 4 Uerdingen-Nord, am <u>Elfrather See</u>, westlich des Großhandelsbetriebes und der Kläranlage entlang der A 57, ein neuer ca. 18 ha großer Gewerbestandort entstehen. Hierfür ist eine Änderung der Darstellung von Freiraum mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in GIB vorgesehen. Die Stadt Krefeld führt im Antrag auf Regionalplanänderung und im Gewerbeflächengutachten vom Mai 2013 einen Bedarf an Gewerbegrundstücken aus, da die bestehenden Reserven zum großen Teil Betriebserweiterungsflächen seien oder sich im Hafen befinden und für hafenaffines Gewerbe vorgehalten werden sollen. Der Bedarf für zusätzliche 18ha GIB ist auf Grundlage der Informationen aus dem Siedlungsmonitoring nachvollziehbar. Zum westlich an die Fläche angrenzenden Aubruchkanal soll Abstand gehalten werden, um gleichzeitig so einen zusammenhängenden Freiraumbereich vom Elfrather See zum Stadtpark Uerdingen zu erhalten. Ebenso soll ein Abstand zu einer südlich angrenzenden Reihe von Kopfpappeln und –weiden gehalten werden.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 gem. § 19 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 84. Regionalplan-Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch und Änderung div. ASB/GIB) beschlossen.

2. 2 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG i.V.m. § 4 ROG

49 öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden bei der Erarbeitung der Regionalplan-Änderung gemäß § 14 LPIG beteiligt. Mit Schreiben vom 26. September 2013 wurden sie zur Mitwirkung aufgefordert. Der Beteiligungszeitraum betrug 1 Monat und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 08. November 2013.

Von den 49 Verfahrensbeteiligten haben 22 zu der geplanten Änderung eine Stellungnahme abgegeben (Anlagen 4 und 5). 13 Beteiligte hatten keine Bedenken und gaben lediglich Hinweise zum Verfahren bzw. größtenteils zum Bauleitplanverfahren. Mit ihnen konnte ein Einvernehmen zu den Ausgleichsvorschlägen hergestellt werden. 9 Beteiligte äußerten Anregungen und Bedenken. An der Erörterung am 10.01.2014 nahmen 5 Beteiligte teil. Mit dem Geologischen Dienst konnte im Rahmen der Erörterung ein Einvernehmen erzielt werden. Mit 3 Beteiligten konnte ein Einvernehmen nur zu einzelnen Anregungen hergestellt werden (s.u.). Die Stadt Tönisvorst hatte im Verfahren Bedenken geäußert und nahm nicht an der Erörterung teil, so dass kein Einvernehmen erzielt werden konnte (siehe Anlage 4).

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert einen Verzicht auf die Darstellung des GIB in Uerdingen Nord aufgrund der hohen Freiraumwertigkeit und der klimatischen Bedeutung der Flächen. Zu dem ASB-Tausch in Fischeln wurde ein Einvernehmen erteilt, jedoch angeregt, im Rahmen der Fortschreibung den ASB weiter zu reduzieren und die Straßentrasse zu streichen (siehe Anlage 4, S.20).

Dokumentnummer: 7662/2010

Die **Stadt Duisburg** regt an, den geplanten GIB in Uerdingen-Nord als ASB darzustellen, um sicherzustellen, dass dort keine starken Emittenten angesiedelt werden können (siehe Anlage 4, S 33).

Der Landesbetrieb Wald und Holz und die Stadt Tönisvorst fordern, den Bereich der ehemaligen Kaserne in Forstwald als Wald darzustellen und wieder aufzuforsten, um den historischen Forstwald wiederherzustellen (siehe Anlage 4, S.3 und S.17). Eine Auseinandersetzung mit den Anregungen und Bedenken der Beteiligten erfolgt in der Synopse (Anlage 4 zu dieser Sitzungsvorlage). Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken dieser Beteiligten weist der Regionalrat mit dem Aufstellungsbeschluss zurück.

Im Umweltbericht wird auf S. 46 die Textpassage "...oder Pflanzenschutzmitteleinsatz" gestrichen, um die Kompensationsmaßnahmen für den GIB, die für den Artenschutz erforderlich sind, bodenverträglicher zu gestalten (siehe Anlage 3).

Im Rahmen der Erörterung wurden einige Anregungen diskutiert, welche das Planungskonzept des gesamten Regionalplanes und die anstehende Fortschreibung betrafen. Es wurde vereinbart, dass die Regionalplanungsbehörde diese Anregungen in die vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung aufnimmt (siehe Anlage 4).

2.3 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 19 LPIG erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen bei der Stadt Krefeld und der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit vom 21.10. 2013 bis 22.11. 2013, Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04. Oktober 2013 im Amtsblatt Nr. 39, S. 259 der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht. Aus der Öffentlichkeit gingen 13 Stellungnahmen ein. 11 Stellungnahmen betreffen den Teilbereich 2: ASB-Tausch in Fischeln, 2 Stellungnahmen den Teilbereich 3: Aufhebung der militärischen Zweckbindung für die ehem. Kaserne in Forstwald.

2.3.1 Eingaben zu Teilbereich 2: ASB Tausch in Fischeln

Für den Bereich Fischeln gab es Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und vom Förderverein Fischelner Bruch. Sie beziehen sich auf die großräumige Siedlungsentwicklung in Fischeln. Fast alle Einwenderinnen und Einwender sprechen sich ge-

Bezirksregierung Düsseldorf Dokumentnummer: 7662/2010

gen die weitere Darstellung der **Ostumgehung Fischeln** im Regionalplan aus. Eine neue Straße durch den Fischelner Bruch würde den Bruch mit seiner hohen Bedeutung für den Artenschutz (Steinkautz-, Schleiereule-, Kiebitz-, Rebhuhn und Schafsstelzevorkommen), den Biotopverbund und das Biotopentwicklungspotenzial, die (Nah-)Erholung, den Klimaausgleich bzw. die Frischluftfunktion und die Grundwasserneubildung erheblich beeinträchtigen. Zudem wird befürchtet, dass die Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt wird (Flächenverbrauch und steigende Nutzungskonkurrenzen) und die bestehenden Kleingärten gefährdet werden. Es wird zudem ausgeführt, dass kein Bedarf für die neue Straße bestünde, da die Kölner Straße genutzt werden kann. Die neue Straße würde nur neuen Verkehr verursachen und es würde Verkehr vom überörtlichen Straßennetz in die Wohngebiete verlagert. Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld hat die Straßenplanung zudem nicht übernommen, darum wird gefordert, auch in der Regionalplanung auf diese Planung zu verzichten.

Da die Straßenplanung nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist, kann den Eingaben nicht gefolgt werden. Die Straßenplanung wurde nicht in die Regionalplanänderung aufgenommen, weil absehbar war, dass in der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes die Straßendarstellungen und das Netz in seiner Funktion als Ganzes überprüft werden sollen. Es erschien nicht sinnvoll, in der Regionalplanänderung nur einen Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung Fischeln-Ost zu betrachten. Ein Ergebnis der Prüfung in der Fortschreibung könnte sein, dass die Straßendarstellung gestrichen wird.

Fast alle Einwenderinnen und Einwender fordern, den Allgemeinen Siedlungsbereich östlich der K-Bahn zwischen K-Bahn und Terrassenkante zum Fischelner Bruch weiter zu reduzieren als in dem vorliegenden ASB-Flächentausch erfolgt. Die Begründung entspricht der o.g. Ausführung gegen die Straßenplanung zur hohen Freiraumwertigkeit der Flächen. Eine weitere Bebauung würde die Terrassenkante als heimat- und landschaftsprägenden Bestandteil zerstören. Die Naherholungsbelange würden durch neue Baugebiete und den neuen Erschließungsverkehr erheblich beeinträchtigt und eine neue Wohnbebauung kann Konflikte mit bestehenden landwirtschaftlichen und anderen Nutzungen (z.B. Imkerei) auslösen. Außerdem seien archäologische Siedlungsfunde aus allen Epochen in dem Bereich zwischen K-

Bahn und Terrassenkante gefunden worden, die zu erhalten seien. In einigen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass kein Bedarf für eine weitere Siedlungsentwicklung im Freiraum bestünde. Der neue Flächennutzungsplan würde in der Bedarfsanalyse von zu hohen Bevölkerungszahlen und zu geringen Belegungsdichten ausgehen. Die Einwender nannten verschiedene Alternativen, die angestrebt werden sollten, anstatt den verbleibenden ASB Fischeln im neuen FNP umzusetzen: Erhebliche Reserven könnten durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Sanierung, Flächentausch und Umnutzungen mobilisiert werden. Ein erhebliches Potenzial würden auch die absehbar frei werdenden Einfamilienhäuser darstellen, die in den 1970er und 80er Jahren entstanden sind und die von Seniorinnen und Senioren bewohnt werden. Statt Baugebiete mit Einfamilienhäusern zu planen, sollte die Stadt höchstens in kleinerem Umfang Mehrfamilienhäuser planen, um den älteren Bewohnern Fischelns die Möglichkeit zu geben, aus ihren Einfamilienhäusern in altengerechte Wohnungen zu ziehen. In einzelnen Stellungnahmen wird auch ausgeführt, dass in Fischeln in den letzten Jahren bereits große Wohnbauflächen entwickelt wurden, und das dörfliche Fischeln nicht weiter verändert werden solle. Die Stadt Krefeld sollte sich um die Erhöhung der Wohnqualität in den bestehenden Stadtteilen insbesondere in der Innenstadt bemühen, statt Neubaugebiete auszuweisen. Regional betrachtet würde die bereits bestehende kleinteilige Wohnbebauung östlich der K-Bahnlinie hinreichend zur Auslastung der Stadtbahnanbindung beigetragen, eine weitere Verdichtung sei nicht erforderlich. In Meerbusch befänden sich Flächen, die für Pendler besser geeignet seien, weil Düsseldorf von dort aus schneller zu erreichen sei. Es wird auch auf den neuen Landesentwicklungsplan Bezug genommen, der zum Ziel hat, den Flächenverbrauch zu reduzieren (auf 5 ha / Tag) und der Innenentwicklung einen Vorrang zu geben. Der neue LEP solle beachtet werden. In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eine Kosten / Nutzenrechnung für die gesamten Siedlungsflächen fehlen würde. Es müssten langfristige Folgekosten mit den finanziellen Gewinnen aus der Bebauung in den ersten Jahren verglichen werden, insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Einwohnerzahlen und der langfristigen Sicherung der städtischen Infrastruktur.

Den Eingaben aus der Öffentlichkeit, den ASB in Fischeln Ost weiter zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Anlass für die ASB-Reduzierung ist die Neudarstellung

des 30 ha ASB in Fischeln Süd. Hier entstehen 11 ha Reserven für eine Wohnbauflächenentwicklung, der restliche Bereich ist durch die bestehende Friedhofsnutzung nicht für eine bauliche Entwicklung geeignet. Mit einer Reduzierung des ASB östlich der K-Bahn um ca. 37 ha ist die Freirauminanspruchnahme ausgeglichen. Eine weitere Reduzierung ist nicht erforderlich. Somit wurde auch im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung der angrenzende ASB zwischen K-Bahn und Terrassenkante keiner weiteren Prüfung unterzogen. Der ASB stellt eine Reserve für eine langfristige Siedlungsentwicklung für die Stadt Krefeld dar, die aufgrund ihrer guten ÖV-Anbindung auch von regionaler Bedeutung ist. Der Bereich Krefeld Fischeln wird auch im Regionalplan in den textlichen Zielen Kap. 1.2 Ziel 2 "Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen" genannt.

Der FNP-Entwurf der Stadt sieht nun eine Umsetzung der verbleibenden ASB- Reserven östlich der K-Bahnlinie vor. Geplant sind Wohnbauflächen, Grünflächen und Kleingärten. Diese bauleitplanerische Umsetzung wird einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Der Umweltbericht für den Entwurf des FNP stellt im Westen eine geringe bis mittlere, im Osten eine hohe ökologische Empfindlichkeit der Fläche fest. Die Schutzwürdigkeit besteht aufgrund von Böden mit Biotopentwicklungspotenzial, aufgrund der Wertigkeit des Fischelner Dorfgrabens, einer Frischluftschneise / -ventilationsbahn und dem Steinkauzvorkommen. Es wird aus Umweltsicht empfohlen, die Fläche nicht zu bebauen. , Falls eine Bebauung dennoch vorgesehen werden soll, werden einige Voraussetzungen und Empfehlungen gegeben (z.B. Erhalt und Abstand zum Dorfgraben, Erhalt wertvoller Biotopstrukturen, Bewertung des Eingriffs auf die Steinkauzvorkommen in Zusammenhang mit geplanten Bauflächen in Fischeln-Ost). Die Stadt Krefeld setzt sich im weiteren Verfahren mit diesem Ergebnis und den Empfehlungen aus der Strategischen Umweltprüfung auseinander. Sollte eine Bauflächenentwicklung nicht möglich sein - auch nicht in kleineren Umfang -, wird auch auf Ebene der Regionalplanung in einem eigenen Anderungsverfahren oder ggf. in der Fortschreibung des Regionalplanes entschieden werden müssen, ob der ASB gestrichen wird. Die Eingaben zur Qualität und Bebaubarkeit des verbleibenden ASB müssen im Rahmen des Verfahrens zum neuen FNP vorgebracht werden oder / und ggf. bei einer Regionalplanänderung zur Änderung des betreffenden Bereichs. Geeignet ist auch das anstehende Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes. In diesem Verfahren wird der verbleibende ASB überprüft, da voraussichtlich für alle Siedlungsbereichsreserven, die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzt wurden, eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden wird. In der vorliegenden Regionalplanänderung ist bisher keine Kosten / Nutzenabschätzung durchgeführt worden, da eine bauliche Konkretisierung von ASB bzw. GIB erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt und auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Informationen nicht vorliegen. Infrastrukturkostenrechner, die derzeit entwickelt werden, setzen bei der bauleitplanerischen Konkretisierung an. Es ist sehr wahrscheinlich und im Entwurf des FNP erkennbar, dass z.B. der verbleibende ASB auch Kleingärten und Grünflächen umfassen wird. Es ist Aufgabe der Stadt, sich mit den Kosten / Nutzen einer baulichen Entwicklung auseinanderzusetzen. In einer groben Kosten / Nutzenabschätzung aus regionalplanerischer Sicht, wird der ASB-Tausch im Bereich Fischeln wie folgt bewertet: Für den neuen ASB spricht, dass Wohnbauflächen entwickelt werden können, die verfügbar sind, deren Nutzer / Pächter aufgrund der Festlegung als Friedhofserweiterungsfläche mit einer Umnutzung gerechnet haben sollten und die ggf. bereits in städtischem Besitz sind. Für eine Siedlungsentwicklung spricht, dass die K-Bahn besser ausgelastet wird. Zudem können die bestehenden Infrastrukturen von Fischeln genutzt werden (Kindergärten, Schulen, EZH), weil alles fußläufig erreichbar ist. Eine Bewertung der ASB-Reserven östlich der K-Bahnlinie ist nicht erforderlich, da sie nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Eine weitere Reduzierung des verbleibenden ASB ist auch aus Bedarfsgründen (z.B. durch nicht ausreichend einbezogene Innenpotenziale oder Standortalternativen im Rahmen der FNP-Neuaufstellung) nicht erforderlich, da ein angemessener Tausch durch die Rücknahme der 37 ha ASB-Reserven erfolgt. Der neue Landesentwicklungsplan ist in der vorliegenden Regionalplanänderung beachtet worden. Ziel 6.1-10 des LEP-Entwurfs (Stand Juni 2013) besagt, dass "Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden darf, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt ... wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen". Der ASB östlich der K-Bahnlinie ist im Regionalplan (GEP99) für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Er wird im Siedlungsmonitoring mit einer Kapazität für ca. 1230 Wohneinheiten angerechnet. In der vorliegenden Regionalplanänderung

wird er um 37 ha reduziert. Eine weitere Bedarfsprüfung ist in der vorliegenden Regionalplanänderung nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Düsseldorf geht in der Bedarfsberechnung für Siedlungsflächen nicht von politischen Zielsetzungen (z.B. 235.000+) aus, wie die Stadt Krefeld, sondern legt die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW zugrunde. Die Ausführungen der Stadt Krefeld in der Begründung zum neuen FNP zum Bedarf z.B. zu angestrebten Bevölkerungszahlen sind nicht Grundlage der vorliegenden Regionalplanänderung, da es sich um ein Tauschverfahren handelt.

Ein Einwender vertritt die Interessen verschiedener Eigentümer und Eigentümerinnen südlich an den neuen ASB angrenzender Flächen (entlang der Straße "Steinrath"). Sie richten sich gegen die gewählte Abgrenzung des neuen ASB. Die Ausweisung sei nicht begründbar, da die neuen ASB-Flächen bisher baulich unangetastet seien und damit besonders schutzwürdig, während bereits bebaute Flächen entlang der Straße "Steinrath" nicht in den ASB einbezogen worden seien. Damit sei in besonderem Maße der Grundsatz des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung verletzt worden. Es wird auf die Begründung der Stadt Krefeld zum neuen FNP verwiesen, in dem ausgeführt worden sei, dass neue ASB im Regionalplan auf möglichst unbebauten Flächen anzustreben seien, um die größtmögliche Anzahl an zusätzlichen Wohneinheiten schaffen zu können. Es wird kritisiert, dass dieses Vorgehen keinen sparsamen Umgang mit bisher unversiegelten Böden darstellen würde und es dürfe von der Bezirksregierung nicht mitgetragen werden.

Die Abgrenzung des ASB erfolgte auf Grundlage des Antrages der Stadt Krefeld mit Schreiben vom 07.05.2013 und 12.06.2013. Für die Abgrenzung sprechen folgende Gründe: Es entstehen Wohnbauflächenpotenziale die infrastrukturell sehr gut geeignet sind, da sie bestehende Siedlungsbereiche arrondieren (westlich Kölner Straße) bzw. unmittelbar angrenzend an die U-Bahnhaltestelle Grundend liegen und damit eine optimale Verkehrsanbindung aufweisen. Eine weitere Ausdehnung des ASB in südlicher Richtung wurde nicht vorgesehen, weil der Fischelner Dorfgraben nicht übersprungen werden sollte, um ihn nicht weiter zu beeinträchtigen. Zudem wurde auch kein Bedarf hierfür erkannt. Der vom Einwender angesprochene Bereich "Steinrath" ist eine im Freiraum gelegene Streusiedlung, bestehend aus einzelnen Häusern, Gärten, Grünland und landwirtschaftlichen Nutzungen. Es gibt weitere ver-

gleichbare Streu- und Splittersiedlungen in Fischeln (z.B. östlich der K-Bahnlinie). In diesen Streusiedlungen besteht aus Sicht der Regionalplanung kein "Innenpotenzial", welches vorrangig entwickelt werden sollte, sondern es ist Ziel der Raumordnung, die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern (Kap. 1.1 Ziel 1.3). Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche soll der Freiraum geschont werden. Die Erweiterung und Verdichtung von Streu- und Splittersiedlungen fördert die Zersiedlung und beeinträchtigt den Freiraum. Zudem sind höhere Infrastrukturaufwendungen erforderlich, um neue Wohngebiete zu erschließen und die Bewohner zu versorgen. Für den Bereich Steinrath wurde im Umweltbericht festgestellt, dass eine Ventilationsbahn für Wind besteht, die nicht durch eine Verdichtung und Ergänzung durch weitere Wohnbebauung beeinträchtigt werden sollte.

Die vom Einwender kritisierte Argumentation der Stadt Krefeld in der Begründung zur Alternative VII -8 Fischeln Steinrath (siehe Begründung zum neuen FNP der Stadt Krefeld, Stand 20.09.2013, S.222) wird auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kritisch gesehen. Die Stadt führt aus, dass eine Ausweisung der Fläche in Steinrath u.a. nicht erfolgen würde, da aufgrund der bereits bestehenden Bebauung bilanziell auf regionalplanerischer Ebene ein zu geringer Zugewinn an zusätzlichen Wohneinheiten erzielt werden könnte. Diese Einschätzung ist nicht zutreffend. Eine Siedlungsbilanz erfolgt auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings. Hier werden nicht nur (Brutto-)Flächen zugrunde gelegt, sondern v.a. ihre Bebaubarkeit und die Zahl potenzieller Wohneinheiten. Ein neuer ASB in Steinrath wäre aufgrund der bestehenden Bebauung mit einer geringeren Anzahl an Wohneinheiten in die Bilanz eingegangen und ggf. hätte der Bedarf für eine weitere Wohnbaufläche begründet werden können. Dieses Vorgehen ist z.B. auch bei dem neuen ASB erfolgt, da auch der neue ASB im Bereich des Friedhofs nicht in die Bilanz einbezogen wurde.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden würde bei beiden Abgrenzungen gleich schwer wiegen, da es sich auch bei der Erweiterung und Nachverdichtung von Steinrath um eine erstmalige bauliche Versiegelung von Freiraum handeln würde und ggf. noch weitere Wohnbauflächen in anderen Bereichen erforderlich geworden wären.

2.3.2 Eingaben zu Teilbereich 2: Aufhebung der militärischen Zweckbindung für den Bereich der ehem. Kaserne Forstwald

Zur Änderung in Forstwald sind zwei Eingaben eingegangen: Ein Schreiben des Bürgervereins Forstwald, welches an die Stadt Krefeld gerichtet ist und in dem Einspruch gegen die Darstellung der Kaserne als Wohnbaufläche im neuen FNP erhoben wird und ein Schreiben eines Bürgers. Das Schreiben an die Stadt Krefeld wird sinngemäß auf die Regionalplanänderung übertragen – soweit möglich.

Beide Eingaben erläutern die Geschichte des Standortes und verweisen auf eine Unterschriftensammlung aus dem Jahr 2003.

Die Einwender führen aus, dass 1952 die britischen Streitkräfte das Waldgelände abgeholzt haben, um eine Kaserne zu errichten. Damals habe die Forstwalder Bürgerschaft keine Möglichkeit gehabt, die Bebauung zu verhindern, es sei aber zumindest eine Zusage erfolgt, dass eine Aufforstung erfolgen solle, wenn das Gelände nicht mehr benötigt würde. In 2002 haben die britischen Streitkräfte die Kaserne aufgegeben. Seitdem wird in der Bürgerschaft der Stadt Krefeld darüber diskutiert, wie eine Nachnutzung aussehen könne. Zwei Optionen wurden diskutiert: Aufforstung oder Wohnbebauung. Höhepunkt war in 2003 eine Unterschriftensammlung in der sich 1.453 Bürgerinnen und Bürger für eine Aufforstung der Flächen ausgesprochen haben. Die Bürgerinnen und Bürger aus Forstwald und Tönisvorst fordern die Stadtverwaltungen Krefeld und Tönisvorst und die politischen Vertreter der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen auf, das Gelände wieder seiner ursprünglichen Nutzung als Wald zuzuführen. Dazu sei es notwendig, die Gebäude zurückzubauen und aufzuforsten. Damit erhielte der Wald seine ursprüngliche Qualität als Naherholungsgebiet und Nutzwald.

In dem Schreiben des Bürgervereins Forstwald, welches sich eigentlich an die Stadt Krefeld und den neuen FNP richtet, aber welches als Eingabe auch in das vorliegende Regionalplanänderungsverfahren eingebracht wurde, wird auf verschiedene Sitzungen und Gremien verwiesen, in denen seit 2002 über Perspektiven zu dem Standort diskutiert wurde, so habe z.B. die Stadtverwaltung am 26.04.2012 eine Vorlage für den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung vorbereitet, in der empfohlen wurde, die Fläche aufzuforsten und als Ausgleichsfläche für den Ausbau der A

57 zu nutzen. Diese Sitzungsvorlage sei jedoch in der Sitzung zurückgezogen worden. Stattdessen habe dann am 31.10.2013 der Krefelder Stadtrat den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs des neuen FNP gefasst, der eine Wohnbebauung vorsieht.

Der Bürgerverein beantragt aus folgenden Gründen, die Fläche als Waldfläche darzustellen:

- Es fehle eine Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Planungen auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst. Sie plane die Aufforstung einiger Flächen, um einen Waldparzellenverbund zu schaffen. Den vorhandenen Gebäuden auf Tönisvorster Stadtgebiet solle maximal die Nutzung durch Sport- und Hundevereine zugewiesen werden, damit sich der Wald entwickeln könne. Ziel sei es, die Funktionen des Waldes bestmöglich zu stärken und eine Wiederaufforstung vorrangig anzustreben.
- Es müsse von einer Kontaminierung des Kasernengeländes auf Krefelder Stadtgebiet ausgegangen werden, da auf St. Töniser Gebiet Kontaminierungen festgestellt wurden.
- Es fehle an Infrastruktur (Kanal, Strom, Gas) weil sich das Wohngebiet in Randlage befinden würde.
- Die Ausweisung der Wohnbaufläche würde auf den Gesamtbedarf angerechnet.
- Das Kasernengelände gehöre zur Kulturlandschaft Forstwald und zum historischen Forstwald, der Zustand solle wieder hergestellt werden.
- Die deutliche Mehrheit der Forstwalder Einwohner und der Bürgerverein Forstwald haben sich gegen eine Bebauung ausgesprochen.
- Das Gelände sei als Ausgleichsfläche geeignet.
- Das Gelände sei durch die Bahnlinie (Trasse Eiserner Rhein) verlärmt.

Der Einwender zur vorliegenden Regionalplanänderung führt ergänzend aus, dass der Eindruck entstanden sei, die Stadtverwaltung Krefeld würde die zahlreichen Bedenken der Forstwalder Bürger ignorieren. Er verweist darauf, dass die Regionalplanänderung nun Fakten schaffen würde, die auch für einen den neuen FNP verbindlich seien.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dokumentnummer: 7662/2010

Der Eingabe, das Kasernengelände als Waldfläche darzustellen wird nicht gefolgt. Der Regionalplan (GEP 99) führt in Kap. 1.1. Ziel 2 Mit Grund und Boden sparsam umgehen aus, dass "die Kommunen … zusätzliche Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen [sollen], wenn die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen sowie des Flächentausches keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern. … Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen… sind vorrangig und nutzungsintensiv in Anspruch zu nehmen". Bei der Kaserne Forstwald handelt es sich in Teilbereichen um ein Wiedernutzungspotenzial das vorrangig genutzt werden soll, dass zudem noch optimal verkehrlich angebunden ist. Es gibt nur wenige ehemals militärisch genutzte Flächen, die dieses Potenzial aufweisen.

Folgende Gründe sprechen weiterhin für eine Aufhebung der Zweckbindung für militärische Nutzungen und die Beibehaltung eines ASB: Der Freiraum und landwirtschaftliche Flächen werden geschont, wenn stattdessen Wohnbebauung auf ehemals versiegelten Flächen konzentriert wird. Eine Bebauung erhöht die Chance, dass Altlasten erkannt und saniert werden. Die Fläche ist sehr gut an den SPNV angebunden.

Die Eingaben verweisen auf einen langen politischen Prozess in der Stadt Krefeld. Die Aufhebung der Zweckbindung und Darstellung als ASB ermöglicht es, durch das breite Nutzungsspektrum verschiedene Alternativen in nachlaufenden Verfahren einzubringen (z.B. auch eine teilweise bauliche Nutzung und Erhalt bestehender Waldstrukturen oder teilweise Aufforstungen). Die Stadt Krefeld hat durch den ASB die Möglichkeit, die Diskussionen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP abzuschließen. Eine Darstellung der Fläche als Wald im Regionalplan würde weniger Spielraum bieten, da die Entwicklung von Wohnbauflächen in einem Waldbereich nicht zulässig ist, während eine Aufforstung im ASB möglich ist – somit werden durch eine Darstellung als ASB weniger "Fakten" geschaffen als durch eine Darstellung als Wald. Das Kasernengelände wird erst als Siedlungsreserve im Siedlungsmonitoring angerechnet, wenn eine Verfügbarkeit erkennbar ist und die Planungsziele der Stadt klar sind. Der Antrag der Stadt Krefeld auf Regionalplanänderung und der Entwurfsbeschluss für den neuen FNP aus Oktober deuten daraufhin, dass die Konversion von einer politischen Mehrheit mitgetragen wird. Insofern ist fraglich, ob die Stadtverwaltung

Krefeld, wie von Einwendern kritisiert, wirklich Fakten schafft, ohne Bürgerschaft und Politik einzubinden.

Die Entscheidung der Nachbargemeinde Tönisvorst, eine Aufforstung anzustreben und die bestehenden Gebäude behutsam umnutzen zu lassen, ist aus Sicht der Regionalplanung zu begrüßen, aber auch mit den Ausgangsbedingungen auf Krefelder Stadtgebiet nicht zu vergleichen, da dort deutlich mehr Gebäude stehen. Auf dem Tönisvorster Gelände befinden sich Sportanlagen, größere Freiflächen und nur vereinzelte Gebäude. Zudem Grenzen auf Krefelder Seite im Südwesten im Bereich Spechtweg und Stockweg Krefelder Wohngebiete an, während auf Tönisvorster Seite Freiraum angrenzt.

Die Stärkung des Waldverbundes ist durch den Erhalt östlich gelegener bestehender Waldstrukturen und durch die Integration von bestockten Flächen und/oder die Schaffung neuer Grünstrukturen im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes möglich und durch die Aufhebung der Zweckbindung nicht ausgeschlossen. Die Erholungsfunktion des Geländes wird – im Vergleich zur militärischen Nutzung – durch die Öffnung und Sanierung gestärkt. Durch eine Aufforstung würde die Erholungs- und Wohnqualität in Fischeln weiter steigen, aber zur Schonung von Böden und landwirtschaftlicher Flächen, ist es sinnvoll, den Standort zu entwickeln statt Freiraum erstmalig zu versiegeln. Die Kritik, dass die bauliche Substanz qualitativ nicht geeignet sei, um nachgenutzt werden zu können und damit Aufwendungen erforderlich werden, ist nachvollziehbar. Die Kaserneninfrastruktur ist in den 1950er Jahren entstanden und zudem für diese Nutzung ausgelegt worden. Dennoch ist der Standort aus infrastruktureller Sicht geeignet, weil eine Anbindung an Straße, Kanal und Schiene gegeben ist, da sich angrenzend Straßen und Wohngebiete befinden.

Die Kaserne wurde in den 1950er Jahren in den Wald geschnitten, weil militärische Anlagen vermutlich "versteckt" werden sollten. Solche Anlagen gibt es z.B. auch in Goch, Straelen, Kevealer und Rees. Inwiefern das britische Militär seinerzeit versprochen hat, den Wald wiederherzustellen ist heute nicht nachvollziehbar. Der Regionalplanung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Fläche ist inzwischen im Eigentum der BIMA, die alle militärischen Liegenschaften übernommen hat. Die Forderung, die Kaserne zurückzubauen und damit die Kulturlandschaft Forstwald wiederherzustellen, ist nachvollziehbar. Kulturlandschaften sind jedoch vom Menschen erzeugte Landschaften – es stellt sich die Frage, ob die militärische Nutzung der Ka-

serne Forstwald nicht in den vergangenen 60 Jahren auch ein Teil der Kulturlandschaft geworden ist.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und von Umwelterwägungen

Die Inhalte des Umweltberichts wurden in die 84. Änderung des Regionalplanes einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplanes im Erarbeitungsverfahren geprüft. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der reduzierten ASB in Fischeln liegt aus umweltfachlicher Sicht ein mindestens gleichwertiger Tausch von Flächenpotentialen vor. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist durch den GIB in Uerdingen Nord festgestellt worden, der auch nicht durch den reduzierten ASB in Fischeln ausgeglichen werden kann. Es sind Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich (siehe Umweltbericht). Der Umweltbericht wird aus Seite 46 geändert, die Textpassage "...oder Pflanzenschutzmitteleinsatz" wird gestrichen, da die Kompensationsmaßnahme für den Artenschutz nicht dazu führen soll, dass der Boden durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt wird. Die Umgebung des neuen GIB in Uerdingen Nord hat eine hohe Bedeutung für das Klima. Der Freiraum zwischen BAB 57 und dem neuen GIB südlich Elfrather See ist darum als Frischluftschneise frei zu halten. Zudem muss im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. bei der Konkretisierung der möglichen gewerblichen Nutzungen auf Luftqualität und Klima besonders Rücksicht genommen werden.

Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist im Bereich Krefeld-Inrath bei der Änderung von GIB in ASB nicht zu erwarten, da es sich um einen bereits bebauten Raum handelt, und da in einem GIB Nutzungen möglich sind, die erheblich stärker

emittieren können als in einem ASB. Aus Umweltgesichtspunkten zu beachten ist in der weiteren Bauleitplanung allerdings, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum neuen ASB die Firma Siempelkamp GmbH & Co. KG befindet. Diese betreibt eine Gießerei und fällt durch die Verwendung giftiger Harze unter die Grundpflichten der Störfallverordnung. Aufgrund § 50 BlmSchG und Artikel 12 der Seveso-II-RL ist diesem Umstand in der weiteren Bauleitplanung zwingend Rechnung zu tragen.

3.2 Wahl des Standortes/Alternativenprüfung

Die Planungsalternativen zur vorliegenden 84. Änderung des Regionalplanes wurden insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des FNP und des Gewerbeflächengutachtens der Stadt Krefeld geprüft. Dem neuen Flächennutzungsplan liegt eine Alternativenprüfung für die geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen zugrunde, die für neue Wohnbau- und Gewerbeflächen sowohl eine städtebauliche Bewertung als auch die Intensität der Umweltkonflikte aus der Umweltprüfung zum neuen FNP in Rankings gegenübergestellt hat.

Im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan wurden potenzielle Gewerbeflächenstandorte in anderen Stadtteilen (Hüls, Inrath, Fischeln/nördlich A44) identifiziert und städtebaulich bewertet. Ähnliche Standorte benennt auch das aktuelle Gewerbeflächengutachten für Krefeld, das vom Büro "Georg Consulting Immobilienwirtschaft/ Regionalökonomie" im Auftrag der "GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG" im Mai 2013 fertig gestellt wurde. Nur drei Potenzial- und Entwicklungsflächen werden hier genannt: Eine am westlichen Ortsrand von Hüls gelegene Fläche, die bereits im verbindlichen FNP der Stadt Krefeld als Gewerbefläche dargestellt ist und der Betriebserweiterung von Hülser Gewerbebetrieben dient. Des weiteren wurde ein GIB im Bereich Fischeln entlang der A 44, der im Zusammenhang mit den Überlegungen eines interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Krefeld, Meerbusch und Willich zu sehen ist, vorgeschlagen. Hier ist eine interkommunale Abstimmung mit den Nachbarkommunen erforderlich, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes geführt werden soll. Der in der städtbaulichen Bewertung zum neuen FNP noch vorgesehene Standort in Inrath wurde zwischenzeitlich durch eine FNP-Änderung konkretisiert und dient einer Betriebserweiterung. Weitere Alternativen werden von der Stadt aufgrund fehlender verkehrlicher Anbindung, hoher

Freiraumwertigkeiten oder fehlender Verfügbarkeiten nicht gesehen. Dies betrifft z.B. auch eine kleinräumige Arrondierung des GIB nördlich der BAB 44.

Der im vorliegenden Änderungsverfahren neu geplante GIB in Uerdingen Nord wurde im Gewerbeflächengutachten als besonders geeignet aufgrund des nahe gelegenen Autobahnanschlusses identifiziert. Zudem führt die Stadt im Antrag auf Regionalplanänderung eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen in dem engeren Umfeld aus, die durch Flächen in Hüls oder Fischeln nicht befriedigt werden können. Als Planungsalternative wurde im früheren Planungsstadium des neuen FNP bzw. auch noch im Antrag auf Regionalplanänderung eine Ausweisung der kompletten Fläche bis zur A 57 im Westen als GIB geprüft. Aufgrund der erheblichen Umweltkonflikte im Bereich des Aubruchkanals wurde die geplante Flächenausweisung bereits reduziert. Im Beteiligungsverfahren wurden auf den bereits o.g. interkommunalen Standort nördlich und südlich der BAB 44 verwiesen, der eine regional abgestimmte Lösung erfordert, die erst in der Fortschreibung konkretisiert werden kann.

Für den Teilbereich 3 (Forstwald) wurde von einem Beteiligten die Alternativfläche Ginsterweg für eine wohnbauliche Entwicklung als besser geeignet bewertet als die Umnutzung des Kasernengeländes. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt.

Hinsichtlich weiterer Informationen zur Standort- und Alternativenprüfung wird auf den Umweltbericht und die "Alternative Eignungsbewertung ausgewählter Flächenpotenziale" (beides Anlage 3 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss, Drucksache Nr. 53/5 RR) hingewiesen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der gültige Landesentwicklungsplan (LEP 1995) legt gemäß § 17 Abs. 1 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die vorliegende 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist mit den Zielen des LEP NRW vereinbar:

Die Planung beruht insbesondere auf Ziel C.I.2 Ziel 2.1 und auf C.II.2. Ziel 2.1. (Flächenvorsorge). Hier heißt es, dass die Regionalplanung die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf durch die neue Darstellung von ausreichen-

Bezirksregierung Düsseldorf Dokumentnummer: 7662/2010

den Siedlungsbereichen für Wohnen und Gewerbe sicherzustellen hat. Der neue GIB, die Änderung von GIB in ASB und der neue ASB sind erforderlich, um die kommunale Baulandversorgung zu sichern. Das Gesamtverfahren beruht zudem auf Ziel 1.23 in Kapitel B.III.1.2, in dem es heißt, dass Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist der Fall, wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht. Für die gewerbliche Entwicklung am Standort Elfrath ist dieser Bedarf gegeben. Für das Verfahren greift zudem Ziel 1.24, in dem es heißt, dass abweichend nach o.g. Ziel 1.23 die Inanspruchnahme auch zulässig ist, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird. Durch die Rücknahme bestehender ASB ist ein solcher Flächentausch für den ASB gegeben.

Ebenso wird Ziel C.I.-2.3 umgesetzt, nach dem bei der Darstellung von weiteren Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Nutzung brachliegender Grundstücke Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum hat. Dieses Ziel wird durch die Umplanung der Konversionsfläche erfüllt. Bezüglich der neuen Allgemeinen Siedlungsbereiche in Fischeln und Forstwald werden die Ziele in C.I.2 Ziel 2.3 verfolgt, denn es werden Siedlungsbereiche geplant, die an den schienengebundenen Verkehr des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden sind. Mit dem GIB in Elfrath wird zudem C.II.2 Ziel 2.4 verfolgt, das besagt, dass neue GIB eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz aufweisen sollen.

LEP Entwurf (Stand Juni 2013)

Die vorliegende Regionalplanänderung ist mit dem Entwurf des LEP NRW (Stand Juni 2013), dessen Ziele und Grundsätze in die Abwägung eingestellt werden müssen, vereinbar: In Kapitel 6.1-10 Ziel Flächentausch heißt es, dass Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraumes in Anspruch genommen werden darf, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum dargestellt wird (Flächentausch). Dieser Flächentausch hat quantitativ und qualitativ gleichwertig zu erfolgen. Durch die Rücknahme von 37ha ASB erfolgt ein Ausgleich für die 30ha neu dargestellten ASB. Die Tauschflächen sind gleichwertig bzw. der zurückgenommene ASB weist eine höhere Wertigkeit auf. Für den neuen GIB kann der Bedarf auf Basis des Siedlungsmonitorings

nach Ziel 6.1.-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung begründet werden. Die anderen Änderungsbereiche betreffen nur die konkrete Ausgestaltung der siedlungsbezogenen Nutzungen (GIB in ASB) bzw. die Aufhebung der Zweckbindung eines bereits als Siedlungsraum dargestellten und baulich geprägten Bereiches.

Da es sich um Standorte mit Schienenanbindung handelt, wird der Grundsatz 6.2.-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs umgesetzt, denn es handelt sich um die Erweiterung eines ASB mit Haltepunkten und mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung, der im Bereich Fischeln die Qualität eines zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereiches nach Ziel 6.2-1 aufweisen dürfte. In Forstwald wird durch die Umnutzung der Konversionsfläche Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen umgesetzt, da zunächst diese Flächen entwickelt werden soll, bevor anderweitig Freiraum in Anspruch genommen wird. Zudem ist der Bereich bereits als Siedlungsbereich, wenn auch mit einer Zweckbindung, dargestellt und es handelt sich nicht um Freiraum.

Der LEP Entwurf sieht in Kap. 6.3-3 ergänzende Festlegungen zur Neudarstellung von GIB vor. Diese sollen sich in Arrondierung zu bestehenden Siedlungsbereichen befinden und können unter besonderen Voraussetzungen auch isoliert im Freiraum liegen. Der hier vorgeschlagene GIB ergänzt den südlich angrenzenden GIB. Zwar ist dieser GIB durch die Trasse der B 509 vom geplanten GIB getrennt und es könnte der Eindruck eines "isoliert" gelegenen GIB entstehen, da sich aber östlich unmittelbar angrenzend baulich stark geprägte Bereiche befinden (Großhandelsbetrieb, MVA, Mülldeponie und Kläranlage) ist faktisch vor Ort keine isolierte Lage wahrnehmbar. Die östlich angrenzenden Bereiche mit Infrastruktureinrichtungen werden bisher im Regionalplan nur durch ein Symbol dargestellt, weil die Einzelanlagen kleiner als 10ha sind und damit die Darstellungsschwelle des Regionalplanes unterschreiten.

Regionalplan (GEP99)

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf sind Siedlungsbereiche dargestellt, in denen Kommunen ihre Siedlungstätigkeit konzentrieren sollen. Dies erfolgt auf der Grundlage des Ziels 2 "Mit Grund und Boden sparsam umgehen" des Regionalplans in Kap. 1.1 "Regionale Siedlungsstruktur". Gemäß Ziel 2 Nr.1 sollen die

Kommunen diese Siedlungsbereiche erst dann in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen sowie des Flächentausches keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern (siehe GEP 99, Kap. 1.1, Ziel 1 und 2). Dies entspricht den o.g. Zielen der Landesplanung. Die vorliegende Regionalplanänderung beruht, wie bereits dargestellt, auf einem entsprechenden Tausch mit einer Rücknahme von ASB und einer Neudarstellung von ASB bzw. GIB. Für den neuen GIB kann ein Bedarf auf Grundlage des Siedlungsmonitorings begründet werden (s.o.). Zudem werden die neuen ASB in Fischeln und in Forstwald voraussichtlich einen Beitrag zur Entspannung des Düsseldorfer Wohnungsmarktes leisten können. So sieht der Regionalplan (GEP99) in Kap. 1.2, Ziel 2 im Bereich Fischeln bereits heute einen regional bedeutsamen Standort vor, der durch das vorliegende Verfahren zumindest teilweise umgesetzt werden soll.

Nach Kapitel 2.3 Ziel 1 Wald des Regionalplanes (GEP99) sollen die dargestellten Waldbereiche nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben und ist die Inanspruchnahme der im Maßstab des GEP nicht darstellbaren Kleinflächen zu vermeiden. Nach Ziel 2 ist eine Waldvermehrung anzustreben, dort wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Im Beteiligungsverfahren wurde vorgetragen, dass sich die Konversionsfläche auch dafür eignen würde, die baulichen Anlagen zurückzubauen und den Wald zu vermehren, um so den Forstwald zu stärken (z.B. Stadt Tönisvorst, Landesbetrieb Wald und Holz und Bürgerverein Forstwald). Die Stadt Tönisvorst verfolgt für ihren im Stadtgebiet liegenden Teil der Konversionsfläche diese Zielrichtung. Hier ist ein Zielkonflikt gegeben, da sich der Standort für beide Entwicklungen (Wohnbauflächen / Wald) eignet. Da die Stadt Krefeld im Antrag auf Regionalplanänderung die besondere Bedeutung dieser Fläche für das Gesamtkonzept des FNP hervorhebt und da es sich um einen bereits dargestellten Siedlungsbereich (mit Zweckbindung) am Rande bestehender Siedlungsbereiche handelt, wird die angestrebte Zielsetzung ASB im vorliegenden Verfahren aufgegriffen. Es gibt nur wenige Konversionsflächen in der Planungsregion Düsseldorf, die angrenzend an einen Siedlungsbereich liegen und mit dem SPNV angebunden sind. Dieses Argument spricht für eine bauliche Entwicklung des Brachflächenpotenzials, zudem wird landwirtschaftliche Fläche geschont, die vielfach betroffen ist, wenn bauliche Entwicklungen im Freiraum erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch für den Bereich der Konversionsfläche Forstwald zu prüfen und sicherzustellen, dass die bestehenden Waldstrukturen in das bauleitplanerische Konzept integriert werden.

Wie im Kapitel 1 dargelegt, macht die Neudarstellung des GIB-Elfrather-See eine Freirauminanspruchnahme erforderlich, welche die Reduzierung der dort im Regionalplan GEP99 dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und eines Regionalen Grünzuges bedingt. Wesentlicher Schutzzweck des BSLE im Sinne von Kap. 2.5, Ziel 1 und 2 des GEP99 in diesem Bereich ist der Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen und die Sicherung einer Freiraumverbindung bis in das Zentrum von Uerdingen hinein. Hierdurch wird die Zugänglichkeit der Landschaft aus einem durch dichte Besiedlung und vielfältige Vorbelastungen geprägten Nachfragegebiet heraus gesichert. Der Regionale Grünzug dient in Ergänzung dazu, die vorhandene siedlungsräumliche Gliederung zu erhalten und den klimaökologischen Ausgleich sicherzustellen (Kap. 2.1, Ziel 1). Er verknüpft als Freiraumverbindung die Siedlungsbereiche von Uerdingen im Südosten über den Stadtpark Uerdingen mit den umgebenden größeren zusammenhängenden Freiraumbereichen. Überdies wird durch die Darstellung das Bestreben einer zukünftigen ökologischen Aufwertung des Bereiches zum Ausdruck gebracht.

In Kenntnis der Wertigkeit dieser Freiraumverknüpfung wird bewusst darauf verzichtet, eine zerschneidende Siedlungsdarstellung bis angrenzend an die Autobahn A 57 vorzunehmen. In Abstimmung mit der Stadt Krefeld konnte ein Zuschnitt der Neudarstellung gewählt werden, welcher diesem Umstand Rechnung trägt. Der GIB-Elfrather See orientiert sich weitestgehend an der sich südlich der Bundestraße B 509 fortsetzenden Bebauung im ASB (Wohnsiedlungsbereich Mauritzstraße). Auf diese Weise wird ein funktional bedeutsames Element der freiräumlichen Gliederung in einer Mindestbreite von 200 – 300 m erhalten, bei dem auch künftig die Funktion als Kaltluftbahn gesichert ist und das Potential zur weiteren ökologischen Aufwertung des Regionales Grünzuges und seiner Freiraumfunktionen fortbesteht.

Der östlich der Neudarstellung angrenzende Bereich ist durch den faktisch vorhandenen Bestand (Großhandel, Müllverbrennungs- und Kläranlage sowie eine Entsorgungsfläche für Ablagerung) bereits in einer Weise vorgeprägt, dass hier im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes in Erwägung gezogen wird, diese Entwick-

lung durch Darstellung eines GIB nachzuvollziehen. Es erscheint daher angemessen, neue Gewerbeflächen ausgehend von diesem weniger sensiblen, bereits entsprechend vorgeprägten Raum zu entwickeln. Im Gegenzug erforderlich erscheint in diesem Kontext jedoch die vorgenannte Sicherung der Freiraumverbindung entlang des Aubruchkanales als Regionaler Grünzug.

Eine Beeinträchtigung der Freiraumqualität aus regionalplanerischer Sicht ist demzufolge vorrangig nur für den eigentlichen Neudarstellungsbereich östlich des Aubruchkanales zu konstatieren. Dabei ist anzumerken, dass Flächen in Anspruch genommen werden, die in ihrer Eigenschaft als Regionaler Grünzug für Freiraumfunktionen hätten entwickelt werden können, für die aber aufgrund der Änderung der Darstellung eine solche Entwicklung nicht mehr in Frage kommt.

Wie vorlaufend dargelegt, hat die Stadt Krefeld den zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Flächen nachvollziehbar aufgezeigt. Ergänzend wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung (siehe Kap. 3.2) deutlich, dass sich an anderer Stelle im Stadtgebiet kein Standort realisieren lässt, welcher sowohl im Hinblick auf die erforderlichen Standortqualitäten für eine gewerbliche Entwicklung als auch im Hinblick auf die damit verbundene Flächeninanspruchnahme besser geeignet wäre. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses) ist die hier vorgesehene Flächeninanspruchnahme somit ein zielführender Kompromiss zwischen den Belangen einer langfristig zu sichernden, wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und den Ansprüchen des Freiraums innerhalb und im Umfeld des beabsichtigten Änderungsbereiches "Elfrather See".

Der Regionalplan sieht in Kapitel 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche, Ziel 3 "Einzelne Bereiche für besondere Nutzungen schützen" durch eine textliches Ziel vor, dass in den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen, Nutzungen ausgeschlossen sind, die nicht unter die Zweckbindung fallen. In den Erläuterungen werden die entsprechenden Standorte – darunter auch der Standort in Krefeld mit der Zweckbindung Verteidigungsanlage benannt. Da die militärische Nutzung im Bereich der Stadt Krefeld aufgegeben wurde, die Stadt alternative Planungsziele verfolgt und die textliche und zeichnerische Zweckbindung Verteidigungsanlage jeglicher alternativer Nachnutzung entgegensteht, umfasst die vorliegende Regionalplan-

Änderung nicht nur die zeichnerische Änderung im Bereich der Kaserne Forstwald durch Aufhebung der Zackenlinie, sondern auch die Streichung des Standortes Krefeld im textlichen Ziel (Anlage 2).

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

In seiner Sitzung am 03.04.2013 wird der Regionalrat die Vorlage beraten und voraussichtlich den Aufstellungsbeschluss für die 84. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch und Änderung div. ASB / GIB) fassen.

Anschließend zeigt die Regionalplanungsbehörde die Änderung des Regionalplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW bei der Landesplanungsbehörde an. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPIG NRW bekannt gemacht und damit rechtswirksam.

Die wirksame Änderung des Regionalplanes wird bei der Stadt Krefeld und der Regionalplanungsbehörde zur Einsichtnahme niedergelegt.

Bezirksregierung Düsseldorf Dokumentnummer: 7662/2010

Synopse

Synopse der Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Ausgleichsvorschlägen, Ergebnissen der Erörterung und Beschlussvorschlägen

zur 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld - Flächentausch und Änderung div. ASB/GIB -

Inhaltsverzeichnis

Bet Nr.	Beteiligter	Seite
1167	Bürgermeister der Stadt Tönisvorst	3
1169	Bürgermeister der Stadt Willich	9
3008	DB Services Immobilien GmbH	10
3005	Eisenbahn-Bundesamt	10
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	11
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	13
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	14
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	16
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -	17
2202	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	20
1160	Landrat des Kreises Viersen	27

Bet Nr.	Beteiligter	Seite
5034	Landrat des Kreises Wesel	28
1150	Landrat des Rhein-Kreises Neuss	28
2204	Landwirtschaftskammer NRW	29
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	29
8004	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	29
8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	30
1100	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	32
5043	Stadt Duisburg – Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement	33
2405	Stadtwerke Krefeld AG	41
7000	Wehrbereichsverwaltung West	42
3200	WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	42

84. Änderung des Regionalplans

Synopse der Anregungen und Bedenken zur 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch und Änderung div. ASB/GIB)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

69 1167

Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

ID: 38 13.11.2013

Die Stadt Tönisvorst ist in Ihrem Aufgabenbereich von der 84. Änderung des Regionalplans für den Standort der beantragten Teilfläche 3 "Konversionsstandort Forstwald" (Herausnahme der Zweckbestimmung "Verteidigungsanlage" des ASB) betroffen.

Gegen den vorgelegten Planentwurf für die Teilfläche 3
"Konversionsstandort Forstwald" bestehen aus Sicht der Stadt
Tönisvorst Bedenken.

Begründung:

Das Gelände des zur Änderung vorgeschlagenen ehemaligen Militärstandortes befindet sich grenzüberschreitend sowohl auf dem Stadtgebiet Krefeld (ca. 60% der Kasernenfläche) als auch auf Tönisvorster Stadtgebiet (ca. 40% der Kasernenfläche).

Für eine Teilfläche des aufgegebenen Kasernenstandortes ist auf dem Stadtgebiet Krefeld gemäß Antragstellung die Änderung der bisherigen Darstellung von "ASB mit Zweckbindung" in "ASB" geplant. Die Änderung erfolgt mit der Zielsetzung, in diesem Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung vorzunehmen.

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung, Schutzzonen zu den bestehenden und zu den geplanten Waldflächen vorzusehen kann im Rahmen der Regionalplanung nicht gefolgt werden. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche Entwicklung zu konkretisieren. Erforderliche Abstandsflächen oder der Schutz wertvoller Baumbestände sind im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht darstellbar. Es ist jedoch möglich, dass sich Wald im ASB befindet, so befindet sich bereits im wirksamen Regionalplan ein Teil des bestehenden Waldes im ASB (östlich des Plangebietes).

Legt man den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld und das Luftbild mit der Abgrenzung des neuen ASB zugrunde (s.u.), dann bleibt trotz Darstellung des östlichen Teilbereichs als Fläche für Wald im FNP und auch bei Abzug von 30m breiten Schutzstreifen, eine Bebauung von heute bereits versiegelten Flächen möglich. Die Konkretisierung ist Aufgabe der Bauleitplanung.

Stellungnahme

Die Stadt Tönisvorst hat mit Schreiben vom 02.07.2013 an die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Konsultationsverfahrens sowie im Scopingtermin am 5.07.2013 zur geplanten 84. Änderung des Regionalrates Anregungen und Bedenken vorgetragen. Hierbei wurden insbesondere Bedenken gegen die geplante neue Nutzung des ehemaligen Militärgeländes als Wohnbaufläche im Bereich Krefeld-Forstwald vorgetragen.

Für diese Fläche ist mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.09.2013 der Planentwurf zur 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld erstellt worden und wird jetzt das Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die geplante Änderung und Wohnflächenentwicklung dieser Fläche erscheint im Hinblick auf die allg. Planungsziele z.B. einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme / Flächenrecycling) sowie die Anbindung der Siedlungsbereiche an den schienengebundenen Verkehr des öffentlichen Personennahverkehrs nachvollziehbar. Eine genauere Prüfung zeigt jedoch aus Sicht der Stadt Tönisvorst eine deutlich andere Bewertung zur vorgenannten Teilfläche 3. Nach einer Prüfung des vorliegenden Planentwurfes werden von der Stadt Tönisvorst zu dieser geplanten Änderung folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

1. Geplanter Siedlungsbereich

Gemäß Regionalplan Ziel 2 ist mit Grund und Boden sparsam umgehen.

Die geplante Siedlungsfläche von rd. 10 ha liegt inmitten bereits bestehender Waldflächen. Im nördlichen Bereich angrenzend ist eine neue Waldfläche (FNP-Ausweisung d. Stadt Tönisvorst) ausgewiesen. Bei den bestehenden Waldflächen handelt es sich um hochwertige Waldlebensräume (s.S. 33 Erarbeitungsbeschluss). Aufgrund der Lage dieses Plangebietes ist eine Schutzzone zu den Waldflächen

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag



(Quelle: Auszug aus FNP Stadt Krefeld, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, ohne Maßstab, Okt.2013)

erforderlich. Diese Schutzzone reduziert die tatsächlich nutzbare Wohnbaufläche an diesem Standort erheblich.

Gemäß Umweltbericht sollte ein Mindestabstand zwischen der geplanten Bebauung zu den bestehenden Waldflächen von mindestens 35 m eingehalten werden (s. S. 278 FNP Stadt Krefeld v. 1.10.2012). Die Stadt Tönisvorst beantragt diesen Schutzstreifen ebenfalls zur geplanten neuen Aufforstungsfläche vorzusehen und im Bauleitplanverfahren festzusetzen. Diese Flächenreduzierung ist bei der im Verfahren betrachteten Alternativfläche V-4 Zw. Ginsterpfad und Forstwald (West) für eine Wohnbaufläche nicht erforderlich. Da die geplante Wohnbaufläche für diese Alternativfläche mit 9.9 ha beziffert wird, ist davon auszugehen, dass die Nettowohnbaufläche bei der Fläche am Ginsterpfad insgesamt höher ist.

Für die Teilfläche 3 wird auf S. 35 aufgeführt, dass die auf dem Gelände vorhandene Bodenbelastung für die Nutzung als Wohnbaufläche saniert werden muss (Bauleitplanung). Eine solche Sanierungsmaßnahme ist bei der betrachteten Alternativfläche Ginsterpfad nicht erforderlich.

Da bei der auf dem Krefelder Teil der Kaserne in 2013 durchgeführten orientierenden Gefährdungsabschätzung keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne bodenschutzrechtlicher und wasserschutzrechtlicher Grundsätze vom Sachverständigen abgeleitet werden konnten, wird angeführt, dass kein Handlungsdruck zur Sanierung des Geländes im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser besteht (S. S. 20 Erarbeitungsbeschluss).

Bei der Betrachtung der Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Sanierung der Bodenbelastung dann wirtschaftlich unwahrscheinlich ist (s. S. 28). Offen ist hierbei, ob eine Sanierung für eine andere Nutzung, z.B. Waldentwicklung, aufgrund der vorgenannten Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung überhaupt erforderlich ist.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag



(Quelle: Auszug aus Luftbild mit Abgrenzung neuer ASB, ohne Maßstab, Okt.2013, eigene Bearbeitung)

Der Anregung bzw. dem Antrag, die Alternativfläche V-4 zwischen Ginsterpfad und Forstwald (West) für eine weitere Siedlungsentwicklung statt der Umnutzung der baulich geprägten Bereiche der ehem. Kaserne vorzusehen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Alternativfläche um eine nicht versiegelte, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Regionalplan als Wald, Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt ist (siehe Abb. unten). Die Umnutzung einer Brachfläche wird als sinnvoller angesehen als die erstmalige Versiegelung von Freiraum. Es mag von Vorteil sein, dass auf der Alternativfläche

Die Stadt Tönisvorst beantragt eine Überprüfung der vorgesehenen Regionalplanänderung zur Teilfläche 3. Die Stadt Tönisvorst beantragt, für die Teilfläche 3 keine Wohnbauentwicklung vorzusehen und für die wohnbauliche Entwicklung die Alternativfläche am Ginsterpfad aufzunehmen.

2. Anbindung an die Schienentrasse

Im Erarbeitungsbeschluss wird im Kap. 4.1 "Prüfung und Begründung von Standort- bzw. Planungsalternativen" als wesentliche Entscheidungsgrundlage angeführt, dass die Standortalternativfläche Forstwald-Ginsterpfad anders als die ehemalige Kaserne über keinen Schienenhaltepunkt in der Nähe verfügt (s.S.41 Erarbeitungsbeschluss).

Diese Alternativfläche liegt ebenfalls unmittelbar an der Schienentrasse rd. 640 m vom Haltepunkt Forstwald entfernt. Mit diesem Abstand ist durchaus eine Standortnähe zum Haltepunkt gegeben, insbesondere bei Betrachtung der diesem Haltepunkt insgesamt zuzuordnenden Siedlungsbereiche.

Insofern kann durch eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich der Haltepunkt Forstwald ebenso gestärkt werden. Unter Berücksichtigung der o.g. Flächenbilanz stellt sich die Frage, ob bei dieser Alternativfläche nicht sogar ein größeres Baugebiet an den Haltepunkt angebunden werden kann.

Die Stadt Tönisvorst beantragt, die Alternativfläche am Ginsterpfad im Verfahren positiv im Hinblick auf die Anbindung an den Schienenverkehr zu bewerten.

3. Waldvermehrung

Die Teilfläche 3 liegt inmitten einer bestehenden Waldfläche und grenzt nördlich an das Stadtgebiet Tönisvorst an. Der Forstwald stellt die zweitgrößte Waldfläche der Stadt Krefeld aber auch eine bedeutende Waldfläche für die Stadt Tönisvorst dar.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

"netto" mehr Wohneinheiten entstehen können, aber auch hier müssen Abstände zum bestehenden Wald eingehalten werden. Entscheidend für die Darstellung des baulich geprägten Bereiches der Kaserne ist das Umnutzungspotenzial. Die auf den S. 28 und 35 des Umweltberichts aufgeführten "Bodenbelastungen", betreffen nicht das Vorliegen einer Altlast (über die wie dargestellt keine abschließenden Erkenntnisse vorliegen), sondern beziehen sich "allgemein" auf den Umstand, dass sich auf dem Gelände Gebäude befinden, deren Rückbau Investitionen erfordert, und darauf dass der Boden vorbelastet ist, weil er bereits in weiten Teilen versiegelt ist. Es wird in der Nullvariante die Befürchtung geäußert, dass keine Mittel zur Verfügung stehen, die Gebäude und versiegelten Flächen zurück zu bauen, so dass eine Einzäunung des Geländes langfristig erfolgen würde. Die Alternativfläche weist also hier keinen Vorteil auf.

Die unmittelbare Nähe zum Schienenhaltepunkt ist nicht der ausschlaggebende Grund für eine Siedlungsentwicklung an der Stelle, sondern das Umnutzungspotenzial, welches die Inanspruchnahme von Freiraum an anderer Stelle vermeidet. Somit würde also auch eine positive Bewertung der Schienenanbindung der Alternativfläche nicht ausschlaggebend für die Darstellung sein.

Die Fläche hat aufgrund der Lage eine gute Eignung für eine Waldarrondierung, die auch die klimatische Funktion des Forstwaldes weiter ausbauen könnte (s.S. 33 u.37 Erarbeitungsbeschluss).

Im Erarbeitungsbeschluss wird ausgeführt: "Durch die Darstellung als ASB wird die Option verworfen, die Fläche zu entsiegeln und aufzuforsten, was mit positiven Wirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden wäre" (S. 35, Erarbeitungsbeschluss).

Der Forstwald wird im vorliegenden Erarbeitungsbeschluss als bedeutendes Naherholungsgebiet zudem auch als Sachgut sowohl für die Krefelder als auch Tönisvorster Bevölkerung eingestuft (s.S. 27).

Durch die Lage des geplanten Siedlungsbereiches inmitten eines Waldgebietes sind damit verbundene Störungen der hochwertigen Waldlebensräume zu erwarten.

Nach Kapitel 2.3 Ziel 2 Wald des Regionalplanes (GEP 99) ist eine Waldvermehrung dort anzustreben, wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Sowohl die Stadt Tönisvorst als auch die Stadt Krefeld verfügt über einen geringen Waldanteil.

Es wird im Erarbeitungsbeschluss festgestellt, dass ein Zielkonflikt gegeben ist, da sich der Standort aus Sicht der Bezirksregierung für beide Entwicklungen(Wohnbaufläche / Wald) eignet.

Die Bezirksregierung hat diese Fläche aufgrund der von der Stadt Krefeld hervorgehobenen Bedeutung für das FNP-Gesamtkonzept aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass nur wenige Konversionsflächen in der Planungsregion Düsseldorf mit einem SPNV angebunden sind (s.S. 10 u. 11 Erarbeitungsbeschluss). Bezgl. des Hinweises zur SPNV-Anbindung wird auf die Ausführungen der Stadt Tönisvorst in Abschnitt 2 verwiesen.

Die Stadt Tönisvorst weist auf die besondere Bedeutung dieser Fläche für die Naherholung und Waldarrondierung beider Städte sowie auf die zu erwartenden Störungen und Beeinträchtigungen der bestehenden angrenzenden Waldflächen hin. Gemäß Erarbeitungsbeschluss haben die großflächigen Buchen- und

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag



(Quelle: Regionalplan (GEP99), eigene Bearbeitung, Lage von Alternativfläche V 4 (schwarzer Pfeil), ohne Maßstab)

Der Anregung, für die Teilfläche 3 keinen ASB darzustellen sondern einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und den Bereich für eine Waldvermehrung vorzusehen wird nicht gefolgt. Wie in der Sitzungsvorlage ausgeführt und oben noch einmal dargelegt, gibt es einen Zielkonflikt: Die baulichen Anlagen könnten zurückgebaut und die Fläche aufgeforstet werden, oder die baulich geprägten Bereiche könnten zu siedlungsbezogenen Zwecken (z.B. Wohnen) umgenutzt werden. In der Umnutzung der baulich vorgeprägten Bereiche zu siedlungsbezogenen Nutzungen wie Wohnen sieht die RPB ein großes Potenzial, da noch nicht versiegelter Freiraum in anderen Bereichen geschont werden kann. In der bauleitplanerischen Konkretisierung des ASB wird der am östlichen Rand gelegene Laubwald erhalten (FNP: Fläche für Wald), weiterhin hat die Stadt Krefeld ausgeführt, dass auf dem baulich geprägten Areal der Kaserne zusammenhängend bestockte Flächen im östlichen Teil erhalten bleiben sollen. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren. Durch

Buchenmischwälder des Forstwaldes für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung (s. S. 17 84. RP-Änd. Krefeld).

Aufgrund der einzigartigen Lage der Teilfläche 3, des vorhandenen Brachflächenpotential, der Schonung landwirtschaftlicher Fläche und der zu erwartenden Verbesserung und Stärkung des vorhandenen Naherholungsbereiches wird für die Teilfläche 3 die Entwicklung einer Waldfläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vorgeschlagen.

Die Stadt Tönisvorst beantragt eine Überprüfung der Teilfläche 3 für eine Waldvermehrung.

- 4. Sofern die vorgeschlagene Regionalplanänderung für die Teilfläche 3 zum Zwecke einer Wohnbauentwicklung weitergeführt wird, wird vorgeschlagen, im weiteren Bauleitplanverfahren folgendes zu berücksichtigen:
- a) Eine Wanderweg und Radwegeverbindung der bestehenden Waldflächen zwischen der Stadt Tönisvorst und der Stadt Krefeld.
- b) Die Einhaltung einer Schutzzone von mindestens 30 m zu den Waldflächen und der von der Stadt Tönisvorst geplanten neuen Forstfläche.

Die Stadt Tönisvorst behält sich weiteren Sachvortrag zum beantragten Verfahren vor und bittet um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

den Erhalt des Laubwaldes und von teilweise bestockten Flächen und in Verbindung mit den erforderlichen Abständen zu den Waldflächen, sollen so die Beeinträchtigungen angrenzender Waldflächen durch eine Wohnnutzung möglichst gering gehalten werden.

Die Regionalplanungsbehörde, wird im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes prüfen, ob die bestehende östlich angrenzende und teilweise im Plangebiet liegende Waldfläche trotz einer Größe von deutlich unter 10ha im Regionalplan dargestellt werden kann (siehe S.19 linke Spalte, grünmarkierte Fläche).

Die unter Punkt 4. genannten Vorschläge betreffen das Bauleitplanverfahren und müssen dort vorgebracht werden. Der Stadt Krefeld wird die vorliegende Synopse zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter der Stadt Tönisvorst erklärt mit E-Mail vom 10.01.2014 **kein Einvernehmen.** Die Bedenken werden aufrechterhalten.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat:

Die Bedenken zu erforderlichen Schutzzonen und zu Rad- und Wanderwegverbindungen können nur auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden. Dem Antrag der Stadt Tönisvorst, die Alternativfläche V-4 zwischen Ginsterpfad und Forstwald (West) für eine weitere Siedlungsentwicklung vorzusehen statt der Umnutzung der baulich geprägten Bereiche der ehem. Kaserne, wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche ist in landwirtschaftlicher Nutzung, sie ist im Regionalplan überlagert mit entgegenstehenden Freiraumzielen (Wald, BSLE und BGG) dargestellt, die gegen eine Bebauung sprechen. Zur Schonung des Freiraums ist es sinnvoller, die baulich geprägten Bereiche des Kasernengeländes umzunutzen. Die Waldverbindungsfunktion wird durch die bestehende östlich angrenzende Waldfläche von 4ha gesichert, die im neuen FNP der Stadt als Wald dargestellt ist. Die Stadt Krefeld hat ausgeführt, dass zudem auf dem heute baulich geprägten Gelände im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes bereits bestockte Flächen erhalten bleiben sollen.

Der Regionalrat weist die nicht ausgeräumten Bedenken zurück.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

70 1169 Bürgermeister der Stadt Willich

ID: 16 06.11.2013

Seitens der Stadt Willich bestehen Bedenken gegenüber der Umwandlung des ASB in GIB in Krefeld-Inrath (Blatt 1).

Das im Krefelder Einzelhandelskonzept als "Sonderlage" bezeichnete Gebiet ist bislang regionalplanerisch GIB. Es wurde aus guten Gründen als GIB festgesetzt. Es gilt für das Gebiet seit langem das regionalplanerische Ziel: "Die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – soll bauleitplanerisch ausgeschlossen werden."

Anscheinend konnte dieses Ziel durch die Stadt Krefeld bislang nicht oder nur teilweise umgesetzt werden. Es ist nach wie vor eine negative Strahlkraft dieses autoorientierten Einzelhandelsstandortes vorhanden. Durch Modernisierungen von Betrieben in den letzten Jahren hat sich diese noch verstärkt (z. B. Bauhaus). Daher wird es weiterhin für erforderlich gehalten, die negativen Auswirkungen dieses fehlgenutzten Bereiches zu minimieren.

Der in der Begründung angeführte Grund, die regionalplanerische Darstellung soll sich an die tatsächliche Nutzung anpassen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Vielmehrsind die tatsächlich vorhandenen Fehlnutzungen künftig an das bestehende regionalplanerische Ziel anzupassen.

Bereits heute sind deutliche Auswirkungen dieses Gebietes auf das Willicher Stadtgebiet vorhanden. Es wird erwartet, dass sich diese Auswirkungen künftig noch verstärken werden, wenn die Verkehrsverbindung zwischen Inrath und Willich – wie durch eine Bundesstraße 9n regionalplanerisch beabsichtigt – verbessert wird.

Die Stadt Willich hat sehr hohe Kaufkraftabflüsse zu beklagen. In den betreffenden Sortimenten beträgt die Kaufkraftbindung bereits heute

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

In dem zur Änderung vorgeschlagenen GIB befinden sich hauptsächlich Einzelhandelsbetriebe und wohnverträgliches Gewerbe. Die GIB dienen nach Kap. 3.1 des Regionalplanes GEP99 jedoch der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Da in dem zur Änderung vorgeschlagenen Bereich das Ansiedlungspotenzial für entsprechende Betriebe gering ist (keine Freiflächen), bzw. sich aufgrund des vollzogenen Strukturwandels keine Industriebetriebe dort befinden, können die Ziele zum GIB die Entwicklung in dem Änderungsbereich nicht sinnvoll steuern. Die ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe sind Nutzungen die typischerweise nach Ziel 3.4 Regionalplan (GEP99) in den ASB liegen. Eine Beibehaltung als GIB mit dem alleinigen Grund, den Einzelhandel restriktiv zu steuern ist regionalplanerisch nicht zielführend.

Die negativen Auswirkungen der Einzelhandelsentwicklungen auf die Nachbarstadt Willich sind im Bauleitplanverfahren nach §2(2) BauGB zu prüfen. Die Stadt Krefeld stellt derzeit den FNP neu auf und sieht die Planung von Sonderbauflächen in dem Änderungsbereich vor. Erst auf Ebene der Bauleitplanung ist eine detaillierte Betrachtung möglicher Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche zu diskutieren. Die Anregung ist dementsprechend in diesem Verfahren vorzubringen.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter der Stadt Willich erteilt am 07.01.2014 per E-Mail sein Einvernehmen.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Stellungnahme Beschlussvorschlag schon weniger als 20%, das heißt zugleich, dass mehr als 80% der Willicher Kaufkraft in diesen Sortimenten verloren geht. Die nach einer regionalplanerischen Änderung möglichen zusätzlichen Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben würden die Stadt Willich aufgrund der Strahlkraft der dann entstehenden Einzelhandelsagglomeration daran hindern, im eigenen Stadtgebiet eine ausgewogene Versorgung der eigenen Bevölkerung mit Gütern desmittelfristigen Bedarfes zu erreichen. 85 3008 **DB Services Immobilien GmbH** 22 28.10.2013 Ausgleichsvorschlag: Die Anregung betrifft das Bauleitplanverfahren und muss dort vorgebracht Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die uns vorliegende Änderung des Regionalplanes der Bezirksregierung Düsseldorf keine werden. Bedenken. Flächen der Deutschen Bahn AG wurden nicht überplant. Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, sind wir bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig Ergebnis der Erörterung: durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Der Vertreter der DB Services Immobilien GmbH erteilt am 16.01.2014 per E-Mail sein Bauanträgen gesondert zu beteiligen. Einvernehmen. Anpflanzungen im Grenzbereich der DB sind mit der DB Netz AG abzustimmen. 83 3005 Eisenbahn-Bundesamt - Zentrale -21 08.10.2013 Auf den anliegenden Plänen sind die Anlagen der Eisenbahnen des Ausgleichsvorschlag: Bundes nicht erkennbar. Daher kann ich keine konkreten Aussagen

treffen.

Grundsätzlich kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass Festsetzungen, die der Nutzung der Flächen als Eisenbahnbetriebsanlagen widersprechen, nicht möglich wären.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die verschiedenen möglicherweise in ihren Infrastrukturen betroffenen Töchter der DB AG ebenfalls Träger öffentlicher Belange sind und ggf. zu beteiligen wären.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die DB AG wird im Verfahren beteiligt. Der Hinweis zu den Eisenbahnbetriebsanlagen betrifft das Bauleitplanverfahren und muss dort vorgebracht werden. Der Stadt Krefeld wird die vorliegende Synopse zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt am 20.01.2014 per E-Mail sein **Einvernehmen**.

109 8002

Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb

ID: 29 22.10.2013

Aus geowissenschaftlicher Sicht ergeben sich im jetzigen Verfahrensstadium folgende Hinweise zur o. g. Änderung des Regionalplans:

Bodenbelastungen/Grundwasserschutz

(Ansprechpartner: Hr. Schuster, Tel. 897-562)

Es ist in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sicherzustellen, dass für die Teilflächen 3 (Konversionsstandort Forstwald) und 4 (Uerdingen-Nord) geeignete Maßnahmen zur Sanierung der Bodenbelastungen und zur Abwehr daraus resultierender Gefahren für die Beschaffenheit des Grundwassers ergriffen werden.

Erdbebengefährdung

(Ansprechpartner: Hr. Dr. Lehmann, Tel. -258)

Es ist in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sicherzustellen, dass die einzelnen von der 84. Regionalplanänderung berührten Teilflächen hinsichtlich ihrer Erdbebengefährdung gemäß den Technischen Bestimmungen des Landes NRW nach DIN

Ausgleichsvorschlag:

Die Hinweise zu Bodenbelastungen/Grundwasserschutz und zur Erdbebengefährdung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Bauleitplanverfahren und müssen dort vorgebracht werden. Der Stadt Krefeld wird die vorliegende Synopse zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der Erörterung:

Es kann ein **Einvernehmen** hergestellt werden

Ausgleichsvorschlag:

Die Anregungen zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund von fehlenden Alternativstandorten für einen neuen GIB mit weniger schutzwürdigen Böden, aber in vergleichbarer verkehrsgünstiger Lage, wird an der Planung des GIB festgehalten, obwohl schutzwürdige Böden betroffen sind. Der Anregung, die für Flora und Fauna vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen so zu gestalten, dass auch für den Boden ausreichend positive Effekte erzielt werden, wird an die Stadt Krefeld weitergeleitet, damit im Bauleitplanung bei der Ausgestaltung der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen die Vorschläge berücksichtigt

4149:2005-04 "Bauen in deutschen Erdbebengebieten" beurteilt werden (Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen, Prüfung eventueller sekundärer Gefährdungen durch Bauwerksversagen etc.).

Vorsorgender Bodenschutz

Für die Teilflächen 1 (Sonderlage Nord) und 3 (Konversionsstandort Forstwald) sind durch die beabsichtigte Regionalplanänderung keine oder keine gravierenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu befürchten.

Bei der Teilfläche 2 (Fischeln Südost) werden durch neu auszuweisende ASB-Flächen Böden in Anspruch genommen, die in dem Auskunftssystem BK 50[1] wegen ihrer Regelungs-/Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als "besonders schutzwürdig" klassifiziert sind. In Anbetracht der Rücknahme von ASB-Reserven auf Flächen, die zwar keine "fruchtbaren Böden", aber eine größere Ausdehnung aufweisen, kann dies akzeptiert werden.

Aus Sicht des Bodenschutzes problematisch bleibt die Neuausweisung von 18 ha GIB im Bereich der Teilfläche 4 (Elfrather See). Hierdurch sind auch grundwasser- und staunässefreie tiefgründige Sandböden betroffen, die in dem Auskunftssystem BK 50 wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials als "schutzwürdig" klassifiziert sind. Nach der Stadtbodenkartierung sind auch für den Grundwasserschutz bedeutsame Böden betroffen (vgl. Umweltbericht, S. 21).

Im Umweltbericht (S. 47) werden zwar zwei bodenbezogene Verminderungsmaßnahmen genannt, für verbleibende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erfolgt aber keine nach § 14g Abs. 2 Punkt 6 UVP-Gesetz erforderliche Darstellung möglicher Ausgleichsmaßnahmen.

Insofern ist zu prüfen, ob die für Fauna und Flora vorgesehenen Maßnahmen so ausgestaltet werden können, dass im Sinne einer Multifunktionalität auch für das Schutzgut Boden qualitativ und

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

werden können. Auf Ebene der Regionalplanung können aufgrund von Planungsstand und –Maßstab keine noch detaillierteren Maßnahmen getroffen werden als im Umweltbericht vorgeschlagen.

Ergebnis der Erörterung:

Der Beteiligte ergänzt seine Stellungnahme zu Teilfläche 4 (GIB südlich Elfrather See): Er führt aus, dass ein Ungleichgewicht bestehe bei den im Umweltbericht vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für einzelne Schutzgüter. Während für den Artenschutz detaillierte Maßnahmen ausgeführt würden, gäbe es kaum Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz. Aus Sicht des Bodenschutzes äußerst bedenklich sei zudem der vorgesehene Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Regionalplanungsbehörde führt aus, dass aufgrund von Maßstab und Planungsstand im Rahmen der Regionalplanung keine differenzierten Aussagen zu konkreten Kompensationsmaßnahmen gemacht werden können. Dies erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. So sind auch die Ausführungen zu den Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz aus dem parallel in Erarbeitung befindlichen FNP übertragen worden. Der Beteiligte führt aus, dass andere Regionalplanungsbehörden in ihren Verfahren konkrete Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen für den vorsorgenden Bodenschutz treffen würden.

Es besteht **Einvernehmen** unter Voraussetzung der folgenden drei Punkte.

- 1. Im Umweltbericht (Seite 46) wird die Textpassage "...oder Pflanzenschutzmitteleinsatz" gestrichen.
- 2. Für zukünftige Verfahren zur Regionalplanänderung und für die Fortschreibung des Regionalplanes soll geprüft werden, ob differenziertere Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen für den vorsorgenden Bodenschutz möglich sind.
- 3. Der Beteiligte gibt den Hinweis, dass im Rahmen der Bauleitplanung die BK 5 genutzt werden sollte.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat:

Damit sich die Kompensationsmaßnahmen, die für den Artenschutz erforderlich sind, nicht nachteilig auf den vorsorgenden Bodenschutz auswirken, soll auf den im Umweltbericht auf S.46 angeführten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Die entsprechende Textpassage im Umweltbericht wird gestrichen.

quantitativ ausreichend positive Effekte erzielt werden können. Aus Sicht des Bodenschutzes kontraproduktive Maßnahmen wie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Schaffung Kiebitz-geeigneter Habitate (val. Umweltbericht, S. 46) sollten keinesfalls durchgeführt werden

[1] "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, Geologischer Dienst – Landesbetrieb -, Krefeld, 2004); unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version abrufbar. inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

92 4001 Handwerkskammer Düsseldorf

ID: 24 21.10.2013

Zur vorliegenden 84. Änderung des Regionalplans beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen gegen die geplanten künftigen Darstellungen vorbringen. Positiv hervorheben möchten wir insbesondere die künftige Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Bereich Elfrather See. Hier wird aufgrund der Neudarstellung eine Entwicklung von Gewerbegrundstücken im nördlichen Stadtgebiet möglich werden. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung werden diese Flächen vor allem für diejenigen Betriebe interessant sein, die eine verkehrsgünstige Lage in Richtung Ruhrgebiet benötigen.

Ausgleichsvorschlag:

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung /

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter der Handwerkskammer Düsseldorf erteilt am 17.01.2014 per E-Mail sein Einvernehmen.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

96 4015

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

46 07.11.2013

Die 84. Regionalplanänderung betrifft vier Bereiche im Stadtgebiet Krefeld. Zu den vorgesehenen Änderungen nimmt die IHK Mittlerer Niederrhein wie folgt Stellung.

1. GIB in ASB im Bereich Inrath

Im Bereich Mevissenstraße hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte ein Ergebnis der Erörterung: Strukturwandel vollzogen. Auf den ursprünglich industriell genutzten Flächen haben sich großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Arrondiert werden diese Nutzungen durch Misch-und Wohnbauflächen. Der Bereich steht somit emittierenden Betrieben nicht mehr zur Verfügung. Er ist im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld als Sonderlage Nord enthalten und soll der Bestandssicherung. Erweiterung und Neuansiedlung von großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben dienen. Regionalplanerisch ist die Darstellung als ASB notwendig, um die Stadt Krefeld in die Lage zu versetzen, die weitere Entwicklung der Einzelhandelsbetriebe planungsrechtlich steuern zu können. Die vorgesehene Änderung wird seitens der IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt.

2. ASB-Flächentausch in Fischeln Süd / Südost

Im Bereich Fischeln Südost soll auf Grundlage eines Flächentausches der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) verlagert werden. In diesem Zusammenhang werden 37 ha ASB zurückgenommen und 30 ha ASB neu dargestellt, von denen jedoch lediglich 11 ha für die geplante Wohnnutzung zur Verfügung stehen. 19 ha des neu dargestellten ASB überlagern den bereits vorhandenen Friedhof. Der Friedhof könnte alternativ auch als Freiraum im Regionalplan dargestellt werden, iedoch hat sich die Bezirksregierung zur Vermeidung einer "Freiraum-

Ausgleichsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vertreter der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein erteilt am 23.01.2014 per E-Mail sein Einvernehmen.

Insellage" zu einer Darstellung als ASB entschieden. Die Industrie-und Handelskammer Mittlerer Niederrhein weist darauf hin, dass die 19 ha Friedhofsfläche bereits in Anspruch genommen wurden und insofern die Flächenbilanz der Stadt Krefeld nicht negativ belasten dürfen. Sie dürfen insbesondere nicht als Argumentation gegen Siedlungsentwicklungen an anderen Stellen herangezogen werden.

3. Aufhebung der militärischen Zweckbindung im ASB Forstwald

Im Bereich der ehemaligen Kaserne Forstwald soll die Zweckbindung "Verteidigungsanlage" entfallen und der Standort einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein befürwortet diese Änderung.

4. Neudarstellung GIB in Uerdingen-Nord

In Uerdingen-Nord soll ein neuer 18 ha großer Gewerbestandort entstehen, für den eine GIB-Darstellung vorgesehen ist. Der Bedarf für zusätzlich 18 ha GIB ist auf Grundlage des Siedlungsmonitorings und des Gewerbeflächengutachtens Krefeld von Mai 2013 nachgewiesen worden.

Der Standort Uerdingen-Nord eignet sich hervorragend für gewerbliche Ansiedlungen, da er sehr gut an die Autobahnanschlussstelle Krefeld-Gartenstadt angebunden ist. Das GIB Uerdingen-Nord erlaubt eine konsequente Weiterführung der gewerblichen Entwicklung im Bereich Adolf-Dembach-Straße. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt daher nachdrücklich die Darstellung eines neuen GIB Uerdingen-Nord.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

71 2000

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

ID: 45 08.11.2013

Teilfläche 1: Sonderlage Nord: Keine Bedenken

Teilfläche 2: Fischeln-Südost: aus regionalplanerischer Sicht werden wegen der Beanspruchung von Biotopverbundflächen Bedenken erhoben.

Die Schlussfolgerungen einer positiven Wirkung und des wertgleichen Ausgleichs unter Berücksichtigung der geplanten Trassenführung der Umgehungsstraße können anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen sind positiv zu bewerten und vom Grundsatz her geeignet, einen Funktionsverlust auszugleichen. Aufgrund der zerschneidenden Wirkung der geplanten Trasse kann jedoch eine adäquate ausgleichende Wirkung nicht prognostiziert und zugestanden werden.

Teilfläche 3: Konversionsstandort Forstwald: unter Berücksichtigung der dargestellten Grundzüge der geplanten Entwicklung werden keine Bedenken erhoben, wenn weitere Maßnahmen der langfristigen Biotopsicherung und –entwicklung in dem angrenzenden BK-4605-0013, das ausgewiesenes LSG 2 / 08.11.2013 ist, durchgeführt werden.

Teilfläche 4: Uerdingen-Nord (Elfrather See): unter Berücksichtigung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden keine Bedenken erhoben, wenn zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen Kurzgrasstreifen dauerhaft angelegt werden. Der Ankauf von Flächen sollte mit in das Konzept aufgenommen werden.

Ausgleichsvorschlag:

Zu Teilfläche 2: **Der Hinweis**, dass eine adäquate ausgleichende Wirkung bei dem vorgesehenen ASB Tausch in Fischeln nicht gesehen werden kann, da die Trasse der geplanten Umgebungsstraße, sollte sie umgesetzt werden, eine zerschneidende Wirkung auf Biotopverbundflächen haben würde, **wird zur Kenntnis genommen**.

Die Trasse ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Anregung wird so verstanden, dass - sollte der Bau der Umgehungsstrasse nicht erfolgen - die Bedenken gegen die Planung zurückgestellt werden können und eine positive Wirkung trotz der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen nachvollzogen werden kann. Die geplante Trasse wird in der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes derzeit (kritisch) geprüft und ist auch im Entwurf zum neuen FNP nicht für eine Umsetzung vorgesehen, somit scheint eine mittel- bis langfristige Umsetzung unwahrscheinlich. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung im neuen ASB die Flächen des Friedhofes betreffen, welcher nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Im Bereich der ASB-Reserven Fischeln Ost sind keine Biotopverbundflächen berührt.

Zu Teilfläche 3: **Der Anregung kann nicht gefolgt werden**, da es Aufgabe der Bauleitplanung und Landschaftsplanung ist, in der Konkretisierung der baulichen Entwicklung auf der Konversionsfläche, die angrenzenden Biotope zu sichern und zu entwickeln. Die Anregung betrifft das Bauleitplanverfahren und muss dort erneut vorgebracht werden.

Zu Teilfläche 4: Die Anregung betrifft das in der Bauleitplanung weiter zu konkretisierende Maßnahmenkonzept und muss dort vorgebracht werden.

Stellungnahme Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag Ergebnis der Erörterung: Der Vertreter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erteilt nach telefonischer Rücksprache am 20.12.2013 sowie am 07.01.2014 per E-Mail zu allen o.g. Hinweisen und Anregungen sein Einvernehmen.

75 2203

Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -

ID: 19 29.10.2013

Im Bereich des Konversionsstandortes Forstwald ist Wald betroffen:

Zum einen handelt es sich um Waldflächen innerhalb des umzäunten Bereiches der ehemaligen Kaserne (im anliegenden Kartenausschnitt rotgekennzeichnet), die teils aus Sukzession entstanden sind.

В.

Des Weiteren ist eine ca. 4 ha große Waldfläche (im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichnet) betroffen, die östlich, außerhalb des umzäunten Bereiches der ehemaligen Kaserne stockt. Es handelt sich um einen standortgerechten Laubwald aus Roteiche, Bergahorn, Buche und weiteren Baumarten. Dieser Laubwald ist als Teil des zusammenhängenden, überwiegend naturnahen Laubwaldkomplexes Forstwald biotopkartiert (BK-4605-0013). Die Fläche wird intensiv durch die erholungsuchende Bevölkerung genutzt und ist in der Waldfunktionskarte daher als Erholungswald der Stufe 1 kartiert. Der Wald wirkt ausgleichend auf das Lokalklima und erfüllt Wasserschutz-und Lärmschutzfunktionen. Die Waldfläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes im LSG 2.2.7 Oberbenrad/Forstwald. Die LSG-Ausweisung dient u.a. der Erhaltung der Waldflächen und des Naherholungsgebietes Forstwald sowie der Sicherung des Frischluftdurchzugsraumes für das Stadtklima.

zu A und B

Der ehemalige Kasernenbereich und die östlich angrenzende

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung auf der Fläche B (grüner Bereich (siehe Karte in Stellungnahme)) sind nachvollziehbar und eine solche ist regionalplanerisch - trotz der Beibehaltung einer Darstellung als ASB - nicht vorgesehen. Der bestehende Wald ist entsprechend der Zielsetzung im LEP und Regionalplan (GEP99) besonders geschützt. Die Fläche B ist in der vorliegenden Regionalplanänderung nicht als Wald dargestellt worden, da mit 3,7ha eine erkennbare Darstellung des Geländes insbesondere aufgrund des Zuschnitts und der Lage zwischen Kaserne, Ortslage und Schienentrasse im Maßstab 1:50.000 nicht möglich ist. Zudem befindet sich nur ein Teil der Fläche B im neuen ASB ohne Zweckbindung (siehe Abb. unten), der größere Teil liegt bereits heute in einem ASB. Es handelt sich hier um wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Siedlungsbereiche. Der neue Flächennutzungsplan sieht dementsprechend in der Konkretisierung eine Festsetzung von Bereich B als "Fläche für Wald" vor.

Waldfläche sind im GEP99 bislang als "ASB für zweckgebundene Nutzung" bzw. "ASB" dargestellt. Durch den Erhalt der vorhandenen Waldflächen und eine Aufforstung der zurzeit noch nicht bewaldeten Bereiche der Kaserne würde eine Verbindung des Forstwaldes mit den westlich des Stockweges vorhandenen Waldflächen erreicht und der Waldkomplex insgesamt gestärkt. Dies wäre auch vor dem Hintergrund, dass für die Errichtung der Kaserne seinerzeit der bewaldete Bereich gerodet und damit der ehemals zusammenhängende Waldbereich unterbrochen wurde. nachvollziehbar und schlüssig. Eine solche Vorgehensweise würde, wie im Umweltbericht dargestellt, positive Auswirkungen auf die Schutzgüter und auch hinsichtlich der Waldfunktionen entfalten. Denkbare negative Auswirkungen einer Bebauung auf den Naherholungsraum und den Wald als Lebensraum für Flora und Fauna würden verhindert. Auch genießt das Ziel der Walderhaltung gemäß GEP99 (2.3) aufgrund des unterdurchschnittlichen Waldanteils einen besonders hohen Stellenwert. Der Bereich der ehemaligen Kaserne und die östlich angrenzende Waldfläche sollten daher im Regionalplan als Wald dargestellt werden. Der

Vollständigkeithalber weise ich darauf hin, dass Waldinanspruchnahmen durch ausgleichende Ersatzaufforstungen zu kompensieren wären.

zu B

Insbesondere gegen die Darstellung der Waldfläche östlich der Kaserne als "ASB" bestehen wegen der zahlreichen Funktionen, die diese erfüllt und wegen des geringen Waldanteiles im Stadtgebiet **erhebliche Bedenken.** Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Waldfläche bislang nicht als Kaserne genutzt wurde und insofern erstmalig Freiraum in Form eines standortgerechten Laubwaldes in Anspruch genommen würde. Gemäß B.III 3.1 und 3.2. des LEP ist der Wald in Gebieten mit geringen Waldanteilen – zu denen Krefeld mit einem Waldanteil von nur ca. 10 % gehört – besonders zu schützen und zu vermehren. Waldgebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar

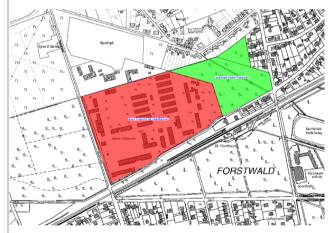
Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag



(Quelle: Auszug aus Luftbild mit Abgrenzung neuer ASB (rote Umrandung) und bestehender ASB (orangene Fläche), ohne Maßstab, Okt.2013, eigene Bearbeitung)

Die Bedenken gegen eine Umnutzung der <u>baulich geprägten</u> Bereiche in Fläche A werden nicht geteilt. Hier wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen: Beide Nachnutzungsoptionen (Rückbau mit Aufforstung / Nachnutzung der baulichen Bereiche) haben Vor- und Nachteile. Für eine siedlungsbezogene Nachnutzung der baulich geprägten Bereiche spricht, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in anderen Bereichen geschont werden und Infrastruktur ausgenutzt wird. Die Stadt führt aus, dass ein Erhalt der bestockten Flächen im östlichen Bereich (von Fläche A) im

sind. Es ist für mich nicht erkennbar, dass die Waldfläche zwingend für die Schaffung von Siedlungsbereichen in Anspruch genommen werden muss. Die Ausführungen auf S. 11 der Begründung, für den Bereich der Konversionsfläche zu prüfen und sicherzustellen, dass die Ergebnis der Erörterung: bestehenden Waldstrukturen in das bauleitplanerische Konzept integriert werden, stellt nicht den dauerhaften Erhalt der östlich der Kaserne stockenden Waldfläche sicher. Allenfalls die auf Seite 44 des Umweltberichtes dargestellte Vorgehensweise, zusammenhängend bestockte Flächen im östlichen Randbereich zu erhalten, könnte einen Lösungsansatz erkennen lassen. Dies jedoch nur, wenn hiermit gemeint ist, dass die im Kartenausschnitt grün gekennzeichnete Waldfläche vollständig erhalten bleiben soll und im Regionalplan auch als Wald dargestellt wird. Ein Verweis auf Untersuchungen und Prüfungen im Rahmen der Bauleitplanung ist aus forstfachlicher Sicht nicht ausreichend.



(Karte: Anhang zur Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz)

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

weiteren Verfahren zur Konkretisierung der Planung geprüft wird.

Der Beteiligte bekräftigt seine Stellungnahme. Er ergänzt die Befürchtung, dass eine Wohnbebauung auf den bereits bebauten Bereichen des Kasernengeländes mittel- bis langfristig auch zu einem Bebauungsdruck auf die bestehenden Waldflächen (grüner Bereich in der Karte des Beteiligten) führen kann. Auch befürchtet er, dass die Bemühungen der Gemeinde Tönisvorst um eine Aufforstung des nördlich angrenzenden Kasernengeländes durch die Entwicklung von Wohnbauflächen auf dem Krefelder Gelände in Frage gestellt werden könnten. Die Aufgabe der militärischen Nutzung bedeute eine einzigartige Chance, den Forstwald wieder herzustellen. Die Stadt Krefeld führt die hohe Bedeutung des Kasernengeländes für die Siedlungsentwicklung, die Umsetzung des Zieles Flächensparen und für die Schonung von landwirtschaftlichen Flächen aus.

Der Beteiligte hält seine Bedenken aufrecht, er führt aus, dass – sollte sich der der Regionalrat gegen eine Darstellung als Wald entscheiden -, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes geprüft werden sollte, die grün markierte Fläche als Wald darzustellen, um die Verbindung zwischen den bestehenden Waldflächen beiderseits der Bahnlinie und den ggf. Aufforstungsflächen in der Gemeinde Tönisvorst zu sichern. Die Regionalplanungsbehörde führt aus, dass die Walddarstellungen auf einem raumordnerischen Konzept beruhen, dessen Kriterien derzeit für die Fortschreibung überarbeitet werden.

Die Regionalplanungsbehörde sagt zu, die Anregung zur Darstellung der in der Karte des Beteiligten grün markierten Waldfläche als Wald im Regionalplan in die vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes aufzunehmen.

Es besteht kein Einvernehmen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat:

Aufgrund der Ausführungen der Stadt Krefeld zur Bedeutung der baulich geprägten Bereiche als Siedlungsreserve, aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung der

2. Krefeld Fischeln ("Fischeln Südost") - Neudarstellung

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Stellungnahme Beschlussvorschlag Fläche und zur Schonung des Freiraums und landwirtschaftlich genutzter Flächen, soll der Bereich der ehem. Kaserne nicht als Wald dargestellt werden, der einen flächendeckenden Rückbau und eine Wiederaufforstung erfordern würde, sondern als ASB. Im ASB ist es bauleitplanerisch möglich, den bestehenden Wald und bestockte Flächen zu erhalten und gleichzeitig hat die Stadt Krefeld die Möglichkeit, die konzeptionellen Überlegungen zur Konversion des Standortes abzuschließen (z.B. Nachnutzung durch Wohnen). Die Waldverbindungsfunktion wird durch die bestehende östlich angrenzende Waldfläche von 4ha gesichert, die im FNP der Stadt als Wald dargestellt ist. Dieser Wald liegt bereits heute teilweise im ASB, er stellt aber nicht wie vom Landesbetrieb Wald und Holz befürchtet eine Siedlungsreserve dar und wird z.B. auch im Siedlungsmonitoring nicht als Reserve bewertet. Der Regionalrat geht davon aus, dass die Naherholungsfunktion des Waldes nicht durch eine siedlungsbezogene Nachnutzung des baulich geprägten Kasernengeländes (z.B. Wohnen) eingeschränkt wird, da das Gelände erstmals wieder für die Öffentlichkeit geöffnet wird und die Stadt Krefeld ausgeführt hat, bestehende bestockte Flächen in das städtebauliche Konzept integrieren zu wollen. Der Regionalrat weist die nicht ausgeräumten Bedenken zurück. 72 2002 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 32 08.11.2013 ID: Ausgleichsvorschlag: Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW machen wir zur 84.Änderung Die Hinweise zum 1. Teilbereich Inrath (GIB in ASB) werden zur Kenntnis folgende Anregungen und Bedenken geltend. aenommen. 1. Krefeld Inrath (Sonderlage Nord) - Umwandlung GIB in ASB Zu 2. Krefeld Fischeln: Die Anregung, den Fischelner Dorfgraben und die Lindenallee südlich von Fischeln nicht zu beeinträchtigen, ist bei der Der Änderung wird zugestimmt. bauleitplanerischen Konkretisierung des ASB zu berücksichtigen. Im Umweltbericht auf S. 33 der vorliegenden Regionalplanänderung ist ein Ausschnitt vom FNP-Entwurf

für den Teilbereich aufgenommen worden, um geplante Ausgleichsmaßnahmen zu

und Rücknahme ASB

Der Ausweisung von Wohnbebauung südöstlich Fischelner Friedhof wird zu gestimmt, soweit diese zwischen K-Bahn und Kölner Straße erfolgt und der Fischelner Dorfgraben sowie die Lindenallee südlich Fischeln nicht beeinträchtigt werden.

Die Rücknahme der ASB-Darstellung östlich der K-Bahn sollte zwischen Oberbruchstraße / Grundend / Bacherstrasse alle Flächen außerhalb von rechtsgültigen Bebauungsplänen umfassen. Die im Regionalplanentwurf geplante ASB-Abgrenzung hält zwar noch ein Stück von der Terrassenkante Abstand, sie greift aber dennoch in die sich bis dort erstreckenden empfindlichen Funktionszusammenhänge insbesondere für Fauna und Flora erheblich ein. Der Wert der Terrassenkante wird nicht nur durch diese selbst sondern durch die Verschiedenheit der aneinandergrenzenden Standort- und Lebensraumbedingungen bestimmt. Hierzu sind beiderseits auch die Lebensräume in ausreichender Größe zu erhalten. Im Einzelnen wird dazu auf das insoweit sehr dezidierte Umweltgutachten zur Neuaufstellung des FNP Krefeld verwiesen. Es handelt sich um einen historisch gewachsenen, reich strukturierten Ortsrand mit einem hervorragend strukturierten Übergang in die Landschaft, der zugleich eine nachgewiesene Ventilationsbahn enthält.

Der Bereich ist zudem Lebensraum des Steinkauzes mit nachgewiesenen Brutpaaren. Beim Steinkauz handelt sich um eine "planungsrelevante" Art, für die Ersatzlebensräume nicht zur Verfügung stehen. Der Steinkauz gehört nach der Roten Liste NRW zu den gefährdeten Arten, zudem hat besteht aufgrund des Schwerpunktvorkommens des Steinkauzes in NRW eine besondere Verantwortung für diese europarechtlich besonders geschützte Art. Es bedarf eines Gesamtkonzeptes für alle durch den geplanten neuen FNP der Stadt Krefeld verursachten Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten wie Steinkauz oder Kiebitz. Artenschutzbelange sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie auf dieser Ebene bereits erkennbar und beurteilbar sind. Es ist eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung vorzunehmen,

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

verdeutlichen. Hier ist erkennbar, dass eine Bebauung des Fischelner Dorfgrabens nicht vorgesehen ist. Die Anregung muss jedoch im Bauleitplanverfahren erneut vorgebracht werden. Die Synopse wird der Stadt Krefeld zur Verfügung gestellt.

Die Anregung, dass ein Gesamtkonzept für alle durch den neuen FNP verursachten Beeinträchtigungen auf besonders geschützte Arten wie Steinkauz oder Kiebitz erforderlich ist, ist im Rahmen der FNP Neuaufstellung vorzubringen. Eine Berücksichtigung der erkennbaren und beurteilbaren Auswirkungen der vorliegenden Regionalplanänderung ist im Umweltbericht zur Regionalplanänderung erfolgt.

Ergebnis der Erörterung:

Es besteht <u>Einvernehmen</u> darüber, dass die o.g. Hinweise und Anregungen im Bauleitplanverfahren vorgebracht werden müssen. Die Stadt Krefeld hat die vorliegende Synopse zur Verfügung gestellt bekommen. Die Stadt Krefeld und die Beteiligte vereinbaren, dass das Landesbüro der Umweltverbände in folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren beteiligt wird.

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung, dass der gesamte ASB östlich der K-Bahn bis auf die bereits mit Bebauungsplänen überplanten Bereiche zurückgenommen werden sollte, kann nicht gefolgt werden, da diese ASB Darstellungen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind und damit auch ihre Eignung für eine siedlungsbezogene Umsetzung nicht geprüft wird. Derzeit ist die Fortschreibung des gesamten Regionalplanes in Vorbereitung. Voraussichtlich erfolgt im nächsten Jahr der Erarbeitungsbeschluss. Es ist vorgesehen, für alle noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten ASB und GIB-Reserven eine SUP durchzuführen. Die Anregung einer Reduzierung des ASB Fischeln Ost sollte in diesem Verfahren noch einmal vorgebracht werden.

Ergebnis der Erörterung:

Die Beteiligte bekräftigt ihre Stellungnahme und ergänzt, dass die im Regionalplan vorgesehene Straße östlich des Plangebietes gestrichen und der ASB weiter als

um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in der Bauleitplanung aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Die naturschutzfachlich hohe Wertigkeit der Flächen verdeutlicht die Festsetzung eines Großteils dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan der Stadt Krefeld. Diese Wertigkeit der Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Bedeutung für die klimatische Funktion (Ventilationsbahn) erfordern eine Zurücknahme der ASB-Darstellung allein auf den rechtlich durch Bebauungspläne festgesetzten Siedlungsbestand. Eine stärkere Rücknahme des ASB zugunsten des Freiraums und die Einbeziehung der Flächen in die Darstellung als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und des Regionalen Grünzugs entspricht den Zielen des Regionalplans "GEP 99" unter 2.1 "Regionales Freiraumsystem" (Für die nachhaltige Entwicklung der Umweltqualität des Regierungsbezirkes und zur Sicherung der in wesentlichen Teilen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist ein zusammenhängendes Regionales Freiraumsystem zu sichern und in seinen verschiedenen Freiraumfunktionen aufzuwerten. Dabei hat der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung, d. h. naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sind bei der Siedlungsentwicklung verstärkt zu beachten) und unter Ziel 2 "Regionale Grünzüge – Freiraum in den Verdichtungsgebieten noch stärker schützen" ("Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln").

Auch der Entwurf des Landesentwicklungsplans (Juni 2013) fordert im Ziel 7.1-6 die Sicherung und Weiterentwicklung der Regionalen Grünzüge.

3. Krefeld Forstwald ("Konversionsstandort")- Aufhebung

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

vorgesehen reduziert werden sollte. Es sollte ein Abstand zwischen Terrassenkante und Bebauung vorgesehen werden. Die Vertreterin der Regionalplanungsbehörde führt aus, dass die geplante Trasse der Ortsumgehung Fischeln in den Vorbereitungen zur Regionalplan-Fortschreibung derzeit kritisch geprüft wird, zudem werden ASB-Reserven, die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzt sind, einer SUP unterzogen, so dass es zu Streichungen kommen kann.

Es besteht **Einvernehmen** darüber, dass ein Flächentausch im Bereich Fischeln erfolgt.

Unter folgenden Voraussetzungen kann zu den weiteren Anregungen ein **Einvernehmen** hergestellt werden:

- 1. Die o.g. Anregungen zur Streichung der Trasse und zu einer weiteren Reduzierung des ASB werden in den vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt.
- 2. Es erfolgt ein Hinweis an die Bauleitplanung, dass in weiteren Verfahren ein Puffer zwischen der Terrassenkante und geplanter Bebauung vorgesehen wird.

Die Regionalplanungsbehörde sagt eine Prüfung zu 1.) in den vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung zu. Die Stadt Krefeld nimmt die Hinweise zu 2.) zur Kenntnis und sagt eine Beteiligung der Umweltverbände in den folgenden Bauleitplanverfahren zu.

Ausgleichsvorschlag:

Zu 3. Krefeld-Forstwald:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zielsetzung, die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf bereits bebauten Bereichen zu lenken, wird unterstützt. Es ist jedoch Aufgabe der Bauleitplanung, die Planung zu konkretisieren. Auf Ebene der Regionalplanung können z.B. keine Vorgaben zur Art der Wohnbebauung gemacht werden. Wie im Umweltbericht auf S.44 ausgeführt, sollen zusammenhängend bestockte Flächen im östlichen Teilbereich erhalten bleiben und es wird im Rahmen der Bauleitplanung geprüft, welche wertvollen Gehölzbestände erhalten bleiben können.

militärischer Zweckbindung für den (ASB)

Der Aufhebung der militärischen Zweckbindung für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Forstwald wird grundsätzlich zugestimmt. Generell sollte die Neuausweisung von Siedlungsflächen – soweit sie überhaupt erforderlich ist– auf bereits genutzten Flächen wie den bebauten Bereichen des Kasernengeländes und nicht auf unversiegelten, unbelasteten Böden geschehen. Ziel muss es sein, die bereits versiegelten und verunreinigten Flächen wieder zu verwerten, um so dem fortschreitenden Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken. Zielsetzung für den Konversionsstandort sollte es sein, auf der Fläche jeweils zur Hälfte eine hochwertige Wohnbebauung und eine Wiederaufforstung vorzunehmen.

4. Uerdingen-Nord ("Elfrather See)

Die geplante Neudarstellung des Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) Krefeld Uerdingen Nord («Elfrather See») wird abgelehnt. Hier wird der nach dem Bau der B 509 verbliebene Landschaftsraum zerstört. Dieses Gebiet ist ein zusammenhängendes Grünlandgebiet mit Ackerflächenanteilen. Die GIB-Planung würde zur Zerstörung wertvoller Grünlandflächen einschließlich einer Feuchtsenke und der Lebensräume besonders geschützter Arten (Bruthabitate Kiebitz, Nahrungsräume Steinkauz)führen. Auch würde der Erholungswert des Elfrather Sees eingeschränkt. Diese hohe Wertigkeit für Natur und Landschaft belegt auch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan der Stadt Krefeld.

Die geplante GİB-Darstellung ist nicht mit den Zielen des Regionalplans "GEP 99" zu vereinbaren, die das Plangebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionalen Grünzug darstellen. Auch der Umweltbericht zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Krefeld sieht dieses Gewerbegebiet als das mit dem höchsten Konfliktpotential an und empfiehlt die Ausweisung ausdrücklich nicht. Selbst eine teilweise Zurücknahme dieser geplanten Gewerbefläche bis zum Bruchweg würde für die Zukunft weitere Begehrlichkeiten

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Ergebnis der Erörterung:

Die Beteiligte ergänzt, dass die bestehende Waldfläche (siehe grün markierter Bereich in der Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein (Karte)) im Regionalplan als Wald dargestellt werden sollte, um die Verbindung zwischen dem bestehenden Wald südlich der Bahnlinie und dem Bereich auf Tönisvorster Stadtgebiet zu sichern. Die Regionalplanungsbehörde führt aus, dass eine Darstellung des o.g. Bereiches bisher nicht vorgesehen ist, da die Fläche aufgrund von Größe und Zuschnitt im Maßstab 1:50.000 des Regionalplanes nicht erkennbar ist (siehe auch Ausgleichsvorschlag zu LB Wald und Holz, S. 13ff.) Eine Überprüfung der Darstellungskriterien erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes.

Die Regionalplanungsbehörde sagt zu, die o.g. Anregungen in die vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes einzubringen. Es besteht **Einvernehmen**.

Ausgleichsvorschlag:

zu 4. Uerdingen-Nord:

Die Ablehnung der GIB Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den GIB nicht darzustellen, wird nicht gefolgt.

Der geplante GIB soll trotz der aufgeführten Bedenken und des Konfliktpotenziales an dem Standort dargestellt werden, da die Stadt Krefeld im Rahmen der Neuaufstellung des FNP einen nachvollziehbaren Bedarf an Gewerbeflächen darlegen konnte. Die bestehenden Reserven und das Brachflächenpotenzial reichen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung für Gewerbe für den Planungszeitraum eines neuen FNP nicht aus. Besser geeignete Alternativen sind nicht vorhanden, da gegen die Erweiterung bestehender GIB vergleichbare naturräumliche Wertigkeiten und deutlich schlechtere Verkehrsanbindungen sprechen. Den Brachflächen kommt unbestritten ein Potenzial zu, sie werden auch im Siedlungsmonitoring erfasst und bei der weiteren Bedarfsprüfung (z.B. Umsetzung der GIB im FNP) einbezogen. Problematisch ist jedoch, dass sich viele Brachflächen aufgrund der Nähe zu anderen sensiblen Nutzungen (z.B. Wohnen) nur bedingt für die Ansiedlung von

wecken, daher wird die Darstellung vollständig abgelehnt.

Durch die Planung wird es zu Beeinträchtigung des an der Westseite des Gebietes verlaufenden Bachlaufs kommen. Eine weitere Ausdehnung der Gewerbeflächen nach Westen kann auch unter Erholungsgesichtspunkten nicht akzeptiert werden, da ein Erholungsgebiet wie der Elfrather See nicht noch stärker durch Gewerbe und Industrie beeinträchtigt werden und so an Erholungswert verlieren darf.

Der geplante GIB-Bereich beeinträchtigt eine Kaltluftbahn vom Bereich Elfrather See in südliche Richtung zum Stadtpark Uerdingen (s. Umweltbericht, S. 25). Gerade wegen der bestehenden Belastungen dieser Ventilationsbahn durch die A 57 und den Charlottenring (ebd.) sind weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der geplante GIB verringerte als "Querriegel" im Freiraum diese klimatischen Funktionen erheblich und nachhaltig. Eine Reduktion der klimatischen Funktionen ist mit einer dringend erforderlichen und in der Raumordnung und Bauleitplanung umzusetzenden Strategie zur Klimaanpassung nich tzu vereinbaren.

Die Darstellung des GIB ist auch mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumschutz nicht zu vereinbaren, die für eine weitere Siedlungsentwicklung im Freiraum einen Bedarfsnachweis voraussetzen. Dieser Bedarfsnachweis wird für das GIB nicht plausibel begründet. Nach der Begründung (Anlage 2) zur Regionalpanänderung und der dort dargestellten Bedarfsprüfung (S. 5 ff) decken sich Bedarf und Flächenreserven, nach dem "Siedlungsflächenmonitoring 2012" ergibt sich sogar ein Flächenüberhang an gewerblichen Baureserven von 19 ha. Die Bedarfsbegründung stützt sich allein auf die Herausnahme eines Teils des Bedarfs für "haffenaffines Gewerbe" aus dem lokalen Bedarf für Krefeld. Es ist sinnvoll, Reserven im Hafen für haffenaffines Gewerbe zu sichern, dieses sollte sowohl in der Regional- als auch Bauleitplanung durch entsprechende Zweckbindungen, Darstellungen bzw. Festsetzungen erfolgen. Dass die gewerbliche Struktur an Hafenstandorten einen entsprechenden Schwerpunkt aufweist, kann

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Gewerbebetrieben eignen. Auch wenn der geplante GIB aufgrund der Luftvorbelastung des Planungsraumes bauleitplanerisch nach Aussage der Stadt für die Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht stark emittieren vorgesehen ist, so können doch Betriebe angesiedelt werden, die andere Emissionen aufweisen oder solche die einen besonderen Flächenbedarf haben. Ein wichtiger Standortvorteil des geplanten GIB ist zudem die sehr gute Verkehrsanbindung.

Wie der Umweltbericht auf S. 33f. darlegt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Probleme bei der weiteren Umsetzung zu vermeiden. Ein Maßnahmenraum und die erforderlichen Maßnahmen werden dargelegt und müssen im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung umgesetzt werden.

Das im Umweltbericht zum FNP benannte Konfliktpotenzial wird durch folgende Maßnahmen reduziert: Zuschnitt des GIB (Abstand zum westlichen gelegenen Bachlauf, Erhalt der wertvollen Gehölzstrukturen (Kopfallee), Erhalt einer Freiraumverbindung von 200-300m zur Sicherung der Kaltluftbahn und als Potenzial zur Aufwertung des regionalen Grünzuges. Auf Ebene der Bauleitplanung sind weitere Maßnahmen erforderlich (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz, Gliederung, ggf. Beschränkung bestimmter Emissionen). Es ist unstrittig, dass eine Bebauung des geplanten GIB den Kaltluftaustausch und das Potenzial des Standortes zur "Klimaanpassung" einschränken wird, da eine Versiegelung der Fläche erfolgt und Gebäude gebaut werden. Durch den vorgesehenen Erhalt der westlich angrenzenden Freiraumverbindung wird diese Einschränkung jedoch reduziert und in der Abwägung zwischen bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung und Standorteignung für gewerbliche Ansiedlungen in Kauf genommen. Die Bündelung von gewerblichen Ansiedlungen an einem derart verkehrsgünstig gelegenen Standort bietet die Chance. innerörtliche Verkehre zu reduzieren bzw. neue Belastungen von bestehenden Wohngebieten durch zusätzliche Verkehre zu vermeiden.

Der Regionalplan (GEP99) stellt für fast den gesamten Freiraum der Stadt Krefeld regionale Grünzüge (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar. In der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt, wie auf S.4 der Sitzungsvorlage dargelegt, zumindest für einen Teil des neu geplanten GIB ein Tausch, da im Bereich Fischeln ASB-Reserven reduziert werden und als RGZ sowie BSLE dargestellt werden. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist im Freiraum der Stadt Krefeld fast

aus Gründen des Freiraumschutzes nicht in allen Städten mit Häfen zu "Aufschlägen" auf die GIB-Flächenbedarfsermittlung führen.

Bei der Alternativenprüfung (Umweltbericht S. 40 ff) fehlt es bei den GIB-Flächen an der Einbeziehung von Brachflächen. Zumindest lässt die Darstellung zur Teilfäche 4 diese nicht erkennen. Da wegen der Vorbelastung durch die MVA Kesselsweier der geplante GIB nicht für starke Emittenten genutzt werden kann und somit die Ansiedlung kleinerer und mittlerer Unternehmen geplant ist (Vertreter Stadt Krefeld im Scoping-Termin am 5.7.13), sind Brachflächen als Alternative besonders geeignet, da der Bedarf ggf. auch auf mehrere kleinere Flächen verteilt werden kann.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

flächendeckend erfolgt, auch die zurückgenommene ASB Reserve ist als LSG festgesetzt. Wenn RGZ, BSLE und LSG für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht zur Verfügung stünden, wäre eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung der Stadt Krefeld und des Verdichtungsraumes der Planungsregion Düsseldorf nicht zu gewährleisten. Die hinter den Darstellungen RGZ und BSLE stehenden Belange und Wertigkeiten wurden in der Sitzungsvorlage und im Umweltbericht geprüft.

Es wird in der Stellungnahme befürchtet, dass es zu einer Beeinträchtigung des Erholungsgebietes Elfrather Sees kommt. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, das Nebeneinander von siedlungsbezogener Nutzung und Erholungsraum, z.B. durch Zonierung der gewerblichen Nutzung und durch ein Verkehrskonzept zur Anbindung des GIB, verträglich zu regeln. Das Plangebiet selbst weist eine erhebliche Vorbelastung durch die nahegelegene Autobahn, die B509 und bestehende gewerbliche Nutzungen im Umfeld auf (Emissionen, Barrierewirkung), welche die Bedeutung als Naherholungsgebiet erheblich einschränkt.

Der Bedarf für den GIB wurde auf S.5ff. der Sitzungsvorlage detailliert begründet. Es ist richtig, dass der Bedarf sich durch die zumindest teilweise Herausnahme der Reserven im Hafen Krefeld aus dem städtischen Bedarf begründet. Dieses Vorgehen bei der Bedarfsprüfung soll langfristig sicherstellen, dass die Gewerbeflächen im Hafen, die einen direkten Zugang zum Wasser und zum Schienennetz haben, nur für die Ansiedlung von Betrieben genutzt werden, die einen Güterumschlag erfordern. Angesichts steigender Güterverkehrsmengen ist eine Optimierung der Güterverkehrsströme und die Verlagerung möglichst vieler Verkehre auf Schiffe und Bahn auch aus Gründen des Klimaschutzes von besonderer (landesweiter) Bedeutung. Die Reserven im Hafen Krefeld werden somit teilweise der Stadt Krefeld vom lokalen Bedarf abgezogen, jedoch der Planungsregion bzw. einem landesweiten Bedarf (Hafenkonzept NRW) zugerechnet. In der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes ist z.B. vorgesehen, die Hafenbereiche mit einer Zweckbindung zu versehen.

Ergebnis der Erörterung:

Die Beteiligte ergänzt die Stellungnahme, dass die Aussagen in der Sitzungsvorlage zum Flächentausch nicht nachvollziehbar seien. Die Vertreterin der RPB führt aus, dass der Tausch nicht 1:1 ausgeglichen sei (+8ha), sondern im Falle des GIB eine Freirauminanspruchnahme stattfinden würde, für die jedoch ein Bedarf begründet

Stellungnahme Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

werden kann. Die Beteiligte fordert, die ASB Darstellung im Bereich Fischeln weitergehend zu reduzieren, um einen 1:1 Tausch zu erreichen. Die Beteiligte führt zudem aus, dass es äußerst bedauerlich sei, dass in der Abwägung der Belange untereinander dem Gewerbe (Verkehrsanbindung) und Wohnen (geringe Verkehrsbelastung) ein viel höheres Gewicht beigemessen wird als dem Schutz des Freiraums, der im Bereich des geplanten GIB unbestritten eine sehr hohe klimatische Ausgleichs- und Erholungsfunktion (bzw. wichtige Pufferfunktion hinsichtlich des angrenzenden Erholungsgebietes Elfrather See) habe. Es sei nicht nur wie ausgeführt Aufgabe der Bauleitplanung, das Nebeneinander der Nutzungen verträglich zu regeln, sondern auch Aufgabe der Regionalplanung.

Die Bedenken werden aufrechterhalten. Es besteht kein Einvernehmen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat:

Es besteht ein Bedarf für den geplanten GIB, um der Stadt Krefeld einen angemessen Handlungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und die bestehenden Reserven im Hafen für hafenaffine Nutzungen zu sichern. Der Standort ist aufgrund seiner sehr guten verkehrlichen Anbindung für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Alternativen wurden im Rahmen der Neuaufstellung des FNP und im Gewerbeflächengutachten von Mai 2013 geprüft. Alternative Standorte sind betrieblich gebunden, verkehrlich schlechter angebunden, nicht verfügbar oder erfordern eine interkommunale Abstimmung, die zeitnah nicht erfolgen kann.

Eine gewerbliche Entwicklung an dem Standort stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der im Umweltbericht bewertet wurde. Die Konflikte erscheinen nach dem heutigen Kenntnisstand - wie im Umweltbericht und in der Sitzungsvorlage ausgeführt - auf Ebene der Bauleitplanung und nachfolgender Verfahren lösbar (z.B. Artenschutz, Erholungs- und Klimafunktion) oder sie werden in Kauf genommen, weil sie auch an Alternativstandorten entstehen würden (z.B. Versiegelung, Verkehrs- und Lärmbelastung). Der Bereich ist bereits heute durch die umgebenden Straßen und gewerblichen Nutzungen stark vorbelastet, eine Bebauung kann sich z.B. durch eine abschirmende Wirkung von Gewerbehallen auch positiv für die Lärmbelastung am Elfrathe See auswirken. Das hängt aber von der Verkehrsführung und dem städtebaulichen Konzept ab. Aus diesem Grund ist das Nebeneinander von GIB und Freiraum/Elfrather See an dem Standort regionalplanerisch denkbar, jedoch von der bauleitplanerischen Ausgestaltung abhängig.

Eine weitere Reduzierung der ASB-Darstellung im Bereich Fischeln als Ausgleich für

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

die Freirauminanspruchnahme durch den geplanten GIB erfolgt nicht, da für beide Siedlungspotenziale im Verfahren zur Neuaufstellung des FNP ein Bedarf nachgewiesen wurde. Die 84. RPÄ umfasst vier Bereiche sehr unterschiedlicher Ausgangsbedingungen, weil sie dazu dient, das umfassende Konzept des neuen FNPs umzusetzen. Dieses Konzept beinhaltet auch die Rücknahme vieler "Planungsleichen". Der ASB Fischeln ist ein Standort von regionaler Bedeutung, der im Rahmen der Fortschreibung bedarfs- und standortmäßig geprüft wird. Ein weitergehender Tausch ist auch nicht erforderlich weil z.B. in die Tauschbilanz zur 84. RPÄ die Umnutzung des Kasernengeländes mit 10 ha nicht eingestellt wurde – sie vermeidet eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer Stelle. Die Komplexität des Verfahrens durch die vier Teilbereiche und die verschiedenen Planungsziele ist bereits groß genug und die Inanspruchnahme von Freiraum begründet, weil bedarfsgerecht.

Der Regionalrat weist die nicht ausgeräumten Bedenken zurück.

68 1160 Landrat des Kreises Viersen

ID: 27 08.11.2013

Die o.g. Änderung des Regionalplans sieht u.a. die Umwandlung der "Sonderlage Nord "im Bereich der Mevissenstraße (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor. Der Standort wird aktuell überwiegend durch großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt.

Das textliche Ziel 1.3 des Regionalplans GEP99 sieht für die Gebietskategorie GIB den Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor. Gemäß den Erläuterungen sollen die Kommunen in derartigen Lagen bauleitplanerisch tätig werden, um entsprechende Entwicklungen zu unterbinden. Bestehende Betriebe sollen einen erweiterten bauleitplanerischen Bestandsschutzerhalten – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die zentralörtliche Versorgungsfunktion anderer Zentren nicht beeinträchtigt wird.

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

In dem zur Änderung vorgeschlagenen GIB befinden sich aufgrund eines in der Vergangenheit vollzogenen Strukturwandels keine Industriebetriebe mehr sondern Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe. Die GIB dienen nach Kap. 3.1 des Regionalplanes GEP99 jedoch der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Gewerbe und Industriebetrieben. Da in dem zur Änderung vorgeschlagenen Bereich das Ansiedlungspotenzial für entsprechende Betriebe gering ist (keine Freiflächen) bzw. sich keine Industriebetriebe dort befinden, können die Ziele zum GIB die Entwicklung in dem Änderungsbereich nicht sinnvoll steuern. Die ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe sind Nutzungen die typischerweise nach Ziel 3.4 Regionalplan (GEP99) in den ASB liegen. Auch der in der Stellungnahme angeführte Sportplatz ist keine GIB-typische Nutzung Eine Beibehaltung als GIB mit dem alleinigen Grund, den Einzelhandel restriktiv zu steuern

Die Siedlungsbereiche der Städte Tönisvorst, Willich und Kempen befinden sich in einem Abstand von wenigen Kilometern zum o.g. Sonderstandort. Eine Beeinträchtigung ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion als Mittelzentren durch die bestehenden Betriebe der Sonderlage ist daher grundsätzlich anzunehmen. Offensichtlich werden nun über die bereits bebauten Flächen hinaus auch bislang unbebaute Bereiche der Sonderlage in den Geltungsbereich der GEP-Änderung einbezogen. Hierzu zählt z.B. eine Sportplatzfläche im Randbereich der Niedieckstraße. Die Regionalplan-Änderung bereitet in diesem Fall durch die beabsichtigte Festlegung der Fläche als ASB die planungsrechtliche Zulässigkeit neuer großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor. Hier gegen bestehen aufgrund der zu vermutenden Betroffenheit der o.g. Städte im Kreis Viersen Bedenken.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

ist regionalplanerisch nicht zielführend.

Die negativen Auswirkungen der Einzelhandelsentwicklungen auf die Nachbarstadt Willich sind im Bauleitplanverfahren nach §2(2) BauGB zu prüfen. Die Stadt Krefeld stellt derzeit den FNP neu auf und sieht die Planung von Sonderbauflächen vor. Erst auf Ebene der Bauleitplanung ist eine detaillierte Betrachtung möglicher Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche zu diskutieren. Die Anregung ist in diesem Verfahren erneut vorzubringen.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter des Kreises Viersen erteilt am 09.01.2014 per E-Mail sein **Einvernehmen**.

101 5034 Landrat des Kreises Wesel

ID: 15 02.10.2013

Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante 84. Änderung des GEP 99 keine Bedenken. Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

66 1150

Landrat des Rhein-Kreises Neuss

ID: 18 10.10.2013

Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss bestehen gegen die 84. Änderung des Regionalplans keine Bedenken.

Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

76 2204

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Landwirtschaftskammer NRW

ID: 23 08.11.2013

Die Stadt Krefeld hat im Zuge des Neuaufstellungsverfahrens ihres Flächennutzungsplanes (FNP) zahlreiche landwirtschaftlichen Bedenken und Anregungen im Einvernehmen mit der örtlichen Landwirtschaft abgewogen. Das Änderungsverfahren steht im Kontext zur Neuaufstellung des FNP. Die landwirtschaftlichen Belange wurden daher schon im Rahmen des FNP ausreichend abgewogen, so dass zu diesem Änderungsverfahren aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

80 2307

Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

ID: 20 28.10.2013

Gegen die o. g. Änderung des Regionalplans (Blatt 1 und Blatt 4) haben wir keine Bedenken.

Der Änderungsbereich (Blatt 2 und Blatt 3) befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG.

Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

110 8004

LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

ID: 35 11.11.2013

Im Rahmen der Beteiligung am o. g. Verfahren nehmen wir gerne zu dem Vorhaben Stellung. Baudenkmäler oder ihre Umgebung scheinen durch den vorgesehenen Flächentausch nicht unmittelbar betroffen zu sein. Der im Rahmen des Verfahrens erarbeitete Umweltbericht führt die in der Nähe befindlichen Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NW und die kulturlandschaftsprägenden Hofanlagen gemäß § 35 (4) 4 BauGB auf und diskutiert mögliche Auswirkungen auf das jeweilige

Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft das Bauleitplanverfahren und muss dort erneut vorgebracht werden.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland erteilt am 20.01.2014

Kulturgut. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland schließt sich per E-Mail sein **Einvernehmen**. der Auffassung an, dass der vorgesehene Flächentausch keine negativen Auswirkungen zur Folge haben dürfte, bittet jedoch aleichzeitig um Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

108 8001

LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

26 25.10.2013

Durch die geplanten Änderungen im Bereich "Sonderlage Nord" (Umwandlung GIB in ASB) und "Konversionsstandort Forstwald" (Herausnahme der Zweckbestimmung des ASB) werden Bodendenkmalbelange nicht unmittelbar tangiert. Diesbezüglich bestehen keine Bedenken.

Auf die Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange hatte ich mit Schreiben vom 26.09.2013 hingewiesen. Bedenken bestehen danach für die Änderungsbereiche "Elfrather See" und "Fischeln Südost", da konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen. Ich hatte vorgetragen, dass im Rahmen der durchzuführenden strategischen Umweltprüfung (SUP) auch die Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 UVPG) sind, was zunächst die Durchführung archäologischer Prospektionsmaßnahmen in diesen Flächen voraussetzt.

Zur archäologischen Situation und Befunderwartung darf ich an dieser Stelle auf meine Stellungnahme zum Scoping verweisen. Mittels geeigneter Prospektionsmaßnahmen sind die Flächen hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern zu überprüfen. Im Falle des Nachweises von Bodendenkmälern durch diese Prospektionsmaßnahmen ist deren Denkmalgualität festzustellen, d.h. Art, Erhaltung, Zeitstellung und konkrete Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit ihre Denkmalgualität i.S.d. § 2 DSchG NW sind zu ermitteln.

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Archäologische Prospektionsmaßnahmen werden aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes und der Größe der Änderungsbereiche nicht durchgeführt. Die Anregung zu Bodendenkmälern in den Bereichen Fischeln Südost und Elfrather See betreffen das Bauleitplanverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden. Die vorliegende Synopse wird der Stadt Krefeld zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erteilt am 07.01.2014 per E-Mail sein Einvernehmen.

Erst auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Prospektionsmaßnahmen wird sich abschließend beurteilen lassen, ob und inwieweit den geplanten Änderungen des Regionalplanes Belange des archäologischen Kulturgüterschutzes bzw. des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen. Das Ergebnis ist bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Insofern kann auch der Schlussfolgerung der UVS, dass Bodendenkmäler in diesen Änderungsbereichen "nicht vorhanden" seien (Seite 27 der Anlage 3 des Erarbeitungsbeschlusses), nicht gefolgt werden.

Es liegen konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern in diesen Flächen vor, die es gem. § 1 Abs. 3 DSchG NW bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen gilt, und zwar gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 DSchG NW unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste, d.h. auch "vermutete" Bodendenkmäler werden von dieser Vorschrift erfasst. Zwangsläufig sind diese auch entscheidungserheblich i.S.d. UVPG. Den sowohl für die SUP als auch die Abwägung maßgeblichen Sachverhalt gilt es aber zunächst durch geeignete Prospektionsmaßnahmen zu klären.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die in den vorliegenden Plänen gekennzeichneten Fundstellen keinesfalls als in ihrer Abgrenzung geklärt betrachtet werden dürfen. Die Kennzeichnungen der Fundstellen und Konfliktbereiche sind lediglich schematische Darstellungen. Zudem ist aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zu den Flächen von weiteren erhaltenen archäologischen Relikten auszugehen. Klärung können nur geeignete archäologische Prospektionsmaßnahmen bringen.

Sollten die notwendigen archäologischen Prospektionsmaßnahmen nicht bereits auf der Ebene der SUP-pflichtigen Regionalplanung durchgeführt werden, so haben sie zwingend auf der Ebene der Bauleitplanung der Stadt Krefeld zu erfolgen.

Die meinerseits im Regionalplan-Änderungsverfahren vorgetragenen Bedenken könnten m. E. dann als ausgeräumt betrachtet werden, wenn die archäologische Prospektion im Rahmen der Umweltprüfung

in den Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld und die angemessene Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prospektion bei der Bauleitplanung der Stadt Krefeld sichergestellt wird. Dabei muss der Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz möglich bleiben bzw. – im Falle von nach erfolgter Abwägung überwiegenden öffentlichen Interessen an der Planrealisierung – die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation von ggf. durch die Prospektion nachgewiesenen Bodendenkmälern auf Veranlassung des Planungsträgers gewährleistet werden. Eine entsprechende Aussage muss in diesem Fall allerdings bereits bei der Regionalplanänderung getroffen werden.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

64 1100

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

ID: 28 11.11.2013

Krefeld weist als Oberzentrum vielfältige Verflechtungen mit der Region auf. So bestehen auch zur Stadt Düsseldorf intensive Pendlerverflechtungen, die sich in einem negativen Pendlersaldo widerspiegeln, d.h. mehr Arbeitnehmer von Krefeld pendeln nach Düsseldorf als umgekehrt.

Zudem wird davon ausgegangen, dass der Bedarf für die prognostizierten Bevölkerungszuwächse Düsseldorfs voraussichtlich nicht allein in Düsseldorf gedeckt werden kann und deshalb ein teilweiser Abfluss der Bevölkerung ins Umland zu erwarten ist (als sogenannter "Überschwappeffekt" bezeichnet). Dieser Teilabfluss von Bevölkerungszuwächsen ist weitgehend planerischer und politischer Konsens. An geeigneten und verkehrlich gut angebundenen Standorten in der Region sollen deshalb Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Die Stadt Krefeld greift mit ihren neuen FNP diese Philosophie auf, dies spiegelt sich auch in der geplanten GEP-Änderung mit dem beabsichtigten Flächentausch und Änderung im Bereich des ASB wider.

Von daher bestehen gegen diese Änderungen aus Sicht der Stadt

Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Düsseldorf keine Bedenken. Auch gegen die Neuausweisung des GIB bestehen keine Bedenken, da der prognostizierte Bedarf im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als nachvollziehbar erscheint.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

104 5043

Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister - Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

ID: 44 25.10.2013

Die Stadt Duisburg fühlt sich bei der 84. Änderung des Regionalplans insbesondere durch die Neudarstellung "Gewerbestandort Uerdingen Nord / Elfrather See" angesprochen. Die gewählte alleinige Darstellung dieses neuen Gewerbestandortes entspricht nicht mehr der zwischenzeitlich eingetretenen Siedlungsflächenrealität. So wird bei der Vorhabensbeschreibung auf Seite 3 ausgeführt, dass sich östlich an den geplanten Gewerbestandort ein Großhandelsbetrieb und die Müllverbrennungs- und Kläranlage der Stadt Krefeld anschließen. Gleichwohl suggeriert die geänderte Plandarstellung hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie Regionalen Grünzug, die so nicht vorhanden sind. Es wird daher angeregt, im Rahmen der 84. Änderung hier eine Siedlungsbereichsdarstellung vorzusehen. Von daher sollte auch der abgegrenzte Untersuchungsraum für den Umweltbericht ausgeweitet werden

und sich bis auf den Bereich Kaldenhausen in Duisburg erstrecken.

Auf Seite 31 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass Auswirkungen (Immissionen) auf die umgebenden schutzwürdigen Bereiche möglich sind. Die Stadt Duisburg regt an, diese Auswirkungen auch im Hinblick auf die auf der Seite 25 des Umweltberichtes festgestellte hohe Hintergrundbelastung der Luftqualität für das Gebiet der Stadt Duisburg näher zu bestimmen.

Im Entwurf des neuen FNP sieht die Stadt Krefeld hier ein GE-Gebiet vor. Da gleichzeitig die Stadt betont, dass auch aufgrund der vorhandenen Grundbelastung, hervorgerufen durch

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung, den umgebenden Bereich nicht mehr als Freiraum sondern entsprechend der bestehenden Nutzungen darzustellen, wird nicht gefolgt. Der angrenzende Bereich (Gewerbestandort, Großhandelsbetrieb, MVA und Kläranlage) ist nicht Gegenstand des Verfahrens. In der derzeit in Vorbereitung befindlichen Fortschreibung des Regionalplanes wird die zeichnerische Darstellung in der Umgebung jedoch überprüft.

Ergebnis der Erörterung:

Es besteht Einvernehmen.

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung, die Hintergrundbelastung der Luftqualität für das Gebiet der Stadt Duisburg im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung näher zu bestimmen, wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung hat sich gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetzt (ROG) auf das zu beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Eigenständige Erhebungen sind beispielsweise in der Regionalplanung nicht erforderlich, sondern es soll auf vorliegende Informationen zurückgegriffen werden. Dies ist in der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt, in dem auf vorliegende Erkenntnisse aus der FNP Neuaufstellung der Stadt Krefeld zurückgegriffen wurde. Auf Grund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes und der Abstraktion der textlichen Ziele des Regionalplanes sind die Inhalte der vorliegenden SUP weniger differenziert

Müllverbrennungsanlage und Klärwerk keine stark emittierenden Betriebe angesiedelt werden sollen, schlägt die Stadt Duisburg vor, den Bereich zukünftig im Regionalplan nicht als GIB sondern als ASB auszuweisen.

Die Stadt Duisburg hat im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld Stellung genommen. Hierbei wurden u.a. auch die Verkehrs-, Immissions- und Klimaauswirkungen auf das Duisburger Stadtgebiet angesprochen. Die Stellungnahme ist als **Anlage** beigefügt und sollte für den Umweltbericht als Bestandteil der Regionalplan-Änderung herangezogen werden.

Anlage:

An die Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung 47792 Krefeld

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld und 2. Änderung des Zentrenkonzeptes der Stadt Krefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie der zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes der Stadt Krefeld. Die Stadt Duisburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes -

Darstellungen von Wohnbauflächen

Die seitens der Stadt Krefeld ausgewiesenen Wohnbauflächen beruhen in ihrer Begründung auf einem zusätzlichen

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

als auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt. Bestimmte Auswirkungen können auch erst auf nachgelagerten Ebenen betrachtet werden, so dass eine Abschichtung dieser Prüfinhalte auf nachgelagerte Ebenen sinnvoll und geboten ist. Es ist auf Basis dieser vorliegenden Erkenntnisse möglich, den GIB für eine gewerbliche Entwicklung bauleitplanerisch umzusetzen, auch wenn ggf. Einschränkungen aufgrund der Luftvorbelastung bestehen. Es ist Aufgabe der Stadt in der weiteren Bauleitplanung, den GIB durch die Planung von Gewerbe- oder Industriegebieten ggf. mit Einschränkungen umzusetzen.

Ergebnis der Erörterung:

Es besteht Einvernehmen.

Ausgleichsvorschlag:

Der Anregung, den GIB als ASB darzustellen wird nicht gefolgt, da der Standort als gewerblichen Standort entwickelt werden soll. Sollte aufgrund der Luftvorbelastung die Ansiedlung von Unternehmen mit einem hohen Luftschadstoffausstoß nicht möglich sein, so ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansiedlung von Betrieben, die andere Emissionen erzeugen oder Abstände zu Wohnbebauung aus anderen Gründen erfordern, möglich ist. Dies wird im weiteren Verfahren geklärt.

Zur Anlage:

<u>Darstellung von Wohnbauflächen:</u> nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens zur Regionalplanänderung.

Darstellung von Gewerbe/Industrieflächen: Die Fragen richten sich an die Berechnungen welche Grundlage der FNP-Neuaufstellung sind und nicht an das vorliegende Verfahren. Die Reserven im Krefelder Hafen werden wie in der Sitzungsvorlage auf S.5 ausgeführt anteilig der Stadt und der Planungsregion angerechnet (siehe auch Stellungnahme zu Beteiligtem ID 32, letzter Absatz) Einzelflächen: nicht Gegenstand des Verfahrens

Infrastruktur: nicht Gegenstand des Verfahrens

<u>Verkehrs- und Immissionsauswirkungen:</u> Forderung richtet sich an das Bauleitplanverfahren.

Zweite Änderung Zentrenkonzept: Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Wohnflächenbedarf, dessen Herleitung bis auf eine Ausnahme nachvollzogen werden kann. Der sich aus dem wachsenden Wohnflächenbedarf pro Einwohner resultierende sogenannte Auflockerungsbedarf ist nach Ansicht der Stadt Duisburg nicht ohne weiteres auf zusätzliche Wohneinheiten umzurechnen, bzw. würde nur dann eine Nachfrage nach zusätzlichen Wohnungen implementieren, wenn kleinere Wohnungen zur Schaffung Größerer zusammengelegt würden. Dies passiert, ist aber doch auch eher eine Ausnahme. Eine Umrechnung des zusätzlichen Wohnflächenbedarfs pro Einwohner auf Wohneinheiten zu 100% negiert den Aus- und Anbau vorhandenen Wohnraums und die Tatsache, dass Neubau nach Abriss alter Wohngebäude meist mit einer Steigerung der Wohnfläche einhergeht. Der errechnete Auflockerungsbedarf von 2.800 WE ist zu überdenken.

Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Krefeld maßvoll mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen verfährt und sich in der Lage sieht, den prognostizierten Bedarf durch das sog. Innenpotenzial zu decken. Fraglich ist allerdings, zu wessen Lasten die über der Prognose liegende Zielzahl "230.000+" gehen wird. Dies sollte nicht zu Lasten der Stadt Duisburg gehen, sondern sich vornehmlich aus dem genannten "Überschwappeffekt" der Stadt Düsseldorf ergeben.

Darstellungen von Gewerbe/ Industrieflächen

Die Berechnungen zum zukünftigen Bedarf an Gewerbe- bzw. Industrieflächen können seitens der Stadt Duisburg an einigen Punkten nicht nachvollzogen werden. So wird der auf Seite 87 der Begründung genannte Anteil der Wiedernutzung nach Firmenverlagerungen von 25% als wesentlich zu niedrig angesehen. So zeigen Erhebungen der Bezirksregierung Düsseldorf, dass bereits seit 2005 der Anteil der Wiedernutzungen höher als der Neuverbrauch von Flächen ist. Der genannte sehr geringe Prozentsatz für Krefeld bedarf der Erläuterung. Auch stellt sich die Frage, was mit dem nicht gewerblich- industriell wiedergenutzten Flächenanteil von 75% geschieht. Wenn diese Flächen, was sicherlich bei Gemengelagen

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Klimaauswirkungen: Die Ausführungen beziehen sich auf den Gesamt-FNP der Stadt und die Untersuchungsgrundlagen des FNP. Die Stadt Duisburg lehnt vorbehaltlich der in der Stellungnahme zum FNP aufgeworfenen Fragestellungen und vor dem Hintergrund der hohen Immissionsbelastungen der angrenzenden Stadtteile, jedes heranrückende emissionsträchtige, gewerblich/industrielle Planvorhaben ab und führt in der Stellungnahme aus, dass jegliche gewerbliche Ansiedlung mit stark Schadstoff emittierenden Anlagen negative Auswirkungen auf die lufthygienische und klimatische Situation in den angrenzenden Stadtteilen von Duisburg und Moers haben werden. Da sich diese Forderung auf das vorliegende Regionalplanänderungsverfahren zur Darstellung eines GIB südlich Elfrather See übertragen lässt, wird diese Anregung übertragen. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, sich mit diesen Auswirkungen auseinanderzusetzen und ggf. in der Konkretisierung des GIB die Ansiedlung von stark Schadstoff emittierenden Anlagen zu verhindern.

Ergebnis der Erörterung:

Der Beteiligte bekräftigt seine Bedenken gegen eine Darstellung eines GIB südlich Elfrather See aufgrund der bereits bestehenden hohen Luftbelastung und der klimatischen Zusammenhänge, die er in seiner Stellungnahme zur Regionalplanänderung und zum neuen FNP ausgeführt hat. Er regt die Darstellung eines ASB an, da dann sichergestellt sei, dass nur Gewerbebetriebe ohne erhebliche Emissionen angesiedelt werden können. Die Vertreterin der Regionalplanungsbehörde führt aus, dass bei einer Darstellung eines ASB nicht sichergestellt werden kann, dass der Standort gewerblich genutzt wird, da auch andere Nutzungen wie Einzelhandel, Wohnen, Freizeit möglich wären. Es könne der Fall eintreten, dass sich die Ziele der Stadtentwicklung ändern, bei der Darstellung eines ASB hätte die Regionalplanungsbehörde dann keine Möglichkeit, die gewerbliche Entwicklung einzufordern. Die Ansiedlung von luftverschmutzenden Betrieben könne jedoch über das Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Einvernehmen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat:

Um sicherzustellen, dass der Standort für die Ansiedlung von Gewerbe genutzt wird und nicht für andere Siedlungsnutzungen für die verträglichere Alternativen bestehen, soll an einer GIB Darstellung festgehalten werden. Durch die Darstellungen und

häufig sinnvoll ist, zu Wohnbauzwecken umgenutzt werden, so sollten diese Anteile mengenmäßig genannt und auch in die Berechnung des Wohnsiedlungsbedarfes eingerechnet werden.

Der Krefelder Hafen hat eine Flächenreserve von ca. 68 ha. Dass es nicht sinnvoll ist, diese Flächen für nicht hafenaffine Nutzungen zu verbrauchen, ist verständlich. Unklar bleibt jedoch die Anmerkung, dass diese Flächen vollständig auf den regionalen Bedarf anzurechnen sind. Werden diese Flächen somit nicht in der Reserveflächenbilanz der Stadt Krefeld berücksichtigt? Dies wäre aus Sicht der Stadt Duisburg unverständlich.

Kritisch zu betrachten sind die folgenden Einzelflächen:

1.) Hafen Krefeld

Durch die Darstellung des Sondergebietes Hafen zur Erweiterung des Hafens Krefeld rückt die Hafennutzung näher an Duisburger Wohnquartiere heran. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Ansiedlung feinstaubrelevanter Betriebe oder störfallrelevanter Nutzungen kommt, die eine Einschränkung für Nutzungen auf Duisburger Stadtgebiet darstellen.

2.) Chempark Uerdingen

Der FNP-Entwurf sieht eine Änderung der Flächendarstellung von eingeschränktem GE/GI in GE/GI im nördlichen Bereich des Bayer Werkes (Chempark Uerdingen) vor. Die Flächen grenzen unmittelbar an Duisburger Stadtgebiet an. Auch wenn die Nutzung der Flächen im Bereich des Chemparks bereits planungsrechtlich über Bebauungspläne gesichert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die geänderte Flächendarstellung zu einer Ansiedlung von störfallrelevanten Betrieben kommt, die eine Einschränkung für Flächennutzungen auf Duisburger Stadtgebiet bedeuten.

Infrastruktur

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Festsetzungen in den Bauleitplanungen ist es möglich, die Ansiedlung von stark luftbelastenden Emittenten zu verhindern.

Die nicht ausgeräumten Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Ausbau der derzeitigen B 288 zur Autobahn A 524 ist Bestandteil des 5. Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und hier in der Kategorie "weiterer Bedarf mit Planungsauftrag" eingeordnet. Dieser Ausbau hat für die Stadt Duisburg eine hohe Bedeutung und sollte seitens der Stadt Krefeld bei der Neuaufstellung des FNP Berücksichtigung finden.

Verkehrs- und Immissionsauswirkungen

Entlang der Verkehrswege nach Krefeld liegen bereits heute erhebliche Konfliktbereiche (Lärmbelastungen und Grenzwertüberschreitungen PM 10, NO2) durch den Straßenverkehr vor, insbesondere an der Düsseldorfer Straße in Rumeln-Kaldenhausen. Der Bahnverkehr verursacht ebenfalls gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen an den Trassen.

Im Umweltbericht wird, mit Blick auf die Konfliktbewältigung, auf das Erfordernis zur Erstellung entsprechender Gutachten in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwiesen. Die Stadt Duisburg erwartet aus diesem Grund, in den nachfolgenden Planverfahren (insbesondere XVI-1, Hafenentwicklung) beteiligt zu werden.

Darüber hinaus wird angeregt, bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan gutachterliche Stellungnahmen zu den Auswirkungen der gewerblichen Entwicklung durch Verkehre (Anstieg der Belastungen durch Eisenbahnverkehre und Straßengüterverkehre), die das Duisburger Stadtgebiet tangieren, vorzunehmen.

Klimaauswirkungen

Die Klimaanalyse der Stadt Krefeld weist einzelnen Bereichen im Grenzbereich der Städte Moers und Duisburg eine relativ geringwertige Bedeutung als allgemeiner klimatischer Ausgleichsraum mit Frisch- und Kaltluftbildung von mittlerer bis geringer Relevanz zu (für die Ungunsträume auf Krefelder Stadtgebiet). Entscheidend für diese Einstufung dürfte aber vor allem die räumliche Lage auf der

gemäß der vorherrschenden Hauptwindrichtung windabgewandten Seite des Krefelder Stadtgebietes sein.

Die großräumige Freiflächenzone im Norden von Krefeld bildet den Übergang zum Duisburger Stadtgebiet und steht in Verbindung zu den Klimatopen auf Duisburger und Moerser Stadtgebiet. Eine unabhängige Betrachtung der Klimaanalysen erscheint hier unzureichend. Erst die stadtgrenzenübergreifende Betrachtung der Flächen stellt ihre Bedeutung heraus.

Die Stadtklimaanalyse Duisburg stellt die nordöstlich des Stadtgebietes Krefeld und in Hauptwindrichtung liegenden Flächen der Gemarkung Kaldenhausen in weiten Teilen als Freilandklimatop dar. Dieser Bereich ist als dominante Zone für Klimaausgleich, Belüftung, Frischluft und Erholung anzusehen. Bis auf einen eng begrenzten und besiedelten Bereich Auf der Heide/Heideweg, der sich als stark durchgrünter Siedlungsbereich darstellt, reichen diese klimatischen Bedingungen des Freilandes bis unmittelbar an den Bebauungsrand Kaldenhausens heran und ziehen sich in Fortsetzung südlich und westlich um den Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen herum.

Die umgebenden Freiflächen der Erweiterungsflächen im FNP-Entwurf Krefeld stehen somit in direkter räumlicher Vernetzung mit bedeutsamen Duisburger Gebieten der Frischluftneubildung und Kaltluftleitung.

Die angrenzende Klimaanalyse der Stadt Duisburg weist, ebenso wie die Klimaanalyse der Stadt Moers, die gleichen Freilandbereiche als "regional bedeutsamen Ausgleichsraum" mit über die Stadtgrenzen hinausreichenden Wohlfahrtswirkungen aus. Dieses zusammenhängende Areal erreicht eine Flächengröße von weit über 50 ha und ist damit den regional bedeutsamen Kaltluftproduktionsflächen zuzurechnen. So kann die Frischluftzufuhr in höher belastete Räume aufrechterhalten werden.

Die betreffenden Flächen in Krefeld sind somit im funktionalen

Zusammenhang mit Freiflächen auf Duisburger und Moerser Stadtgebiet und stadtgrenzenübergreifend zu betrachten. Diese Betrachtung erfolgt nicht. Es ist zu empfehlen, eine Auswertung und Berücksichtigung der Klimaanalysen der Städte Duisburg und Moers durchzuführen und die Ergebnisse in die Verträglichkeitsuntersuchung einzustellen.

Die als Belüftungsbahnen bedeutsamen Freiflächen sollten erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden, ebenso ist die Funktion der Freiflächen als regionale Frisch- und Kaltluftproduzenten zu erhalten. Daher sollten die vorhandenen Wohn- und Gewerbeflächen innerhalb der Freilandflächen möglichst nicht weiter ausgedehnt werden. Sie haben eine positive bioklimatische und lufthygienische Bedeutung.

Es ist davon auszugehen, dass jegliche gewerbliche Ansiedlung mit stark Schadstoff emit-

tierenden Anlagen in diesem Bereich negative Auswirkungen auf die lufthygienische und klimatische Situation haben werden. Es ist davon auszugehen, dass Emissionen den Kaltluftströmen folgen und eine flächenhafte Verbreitung bis weit in das Duisburger Stadtgebiet haben werden. Eine Betroffenheit nicht nur einzelner Stadtteile (Kaldenhausen), sondern des gesamten südwestlichen Duisburger Stadtgebietes (Rumeln, Rheinhausen) und auch Moerser Bereiche ist anzunehmen. Mit einer Erhöhung der Luftschadstofffrachten ist eine generelle Verschlechterung der lufthygienischen Situation in diesen Wohnbereichen nicht auszuschließen. Aufgrund der ermittelten Hauptwindrichtung ist zu erwarten, dass eine Beeinträchtigung nicht nur während spezifischer Wetterlagen, sondern ganzjährig ansteht.

Darüber hinaus lässt der vergleichsweise hohe Calmenanteil von über 14 % im Jahresmittel und über 33 % an Strahlungstagen den Schluss zu, dass mit relativ großer Häufigkeit Wetterlagen gegeben sind, die kaum noch Durchmischungen der Wohngebiete mit Frischluft zulassen. Eine Anreicherung mit Schadstoffen ist an diesen Tagen zu vermuten.

Auf die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe und Industrie in den Niederungsbereichen des Rheins sollte darüber hinaus verzichtet werden (Gefahr der Schadstoffanreicherung aufgrund häufiger Bodeninversionen).

Im Planungsverfahren sollte eine umfassende gutachterliche Stellungnahme zur besonderen klimatischen Situation und deren negativen lufthygienischen Effekten erarbeitet werden. Mit dem Vorhabensspektrum auf den Erweiterungsflächen wird das Stadtgebiet von Duisburg und die nächstgelegene Wohnbebauung belastet. Ausführungen zur Art und zum Umfang der Auswirkungen fehlen im Ermittlungsumfang des Plans.

Die Bewertung dieser Zusammenhänge ist notwendigerweise im FNP-Verfahren durchzuführen, da bereits jetzt Immissionsprobleme bestehen und sich eine Verschärfung andeutet. Es sollte keine Konfliktverlagerung in ein nachgeordnetes Verfahren angestrebt werden.

Vorbehaltlich der aufgeworfenen Fragestellungen lehnt die Stadt Duisburg, vor dem Hintergrund der hohen Immissionsbelastungen, jedes heranrückende emissionsträchtige, gewerblich/industrielle Planvorhaben ab.

- Zweite Änderung des Zentrenkonzeptes -

Die Entwurfsfassung der zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes ist kaum beurteilbar, beschränkt sich dieses in seiner Darstellung inhaltlich nur auf die zentralen Versorgungsbereiche (Zentren) sowie Sonderlagen.

Vermisst wird eine Einbettung in ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept mit grundlegenden Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung und –steuerung, wie sie beispielsweise ansatzweise in den Entwicklungsperspektiven für die Krefelder Innenstadt des Büros Junker und Kruse von Februar 2011 formuliert worden sind. Statt dessen wird nur auf die Inhalte des Zentrenkonzeptes aus dem Jahr 2002 Bezug genommen.

Insoweit beschränkt sich der Entwurf des Zentrenkonzeptes auch nur

auf Aussagen zum Einzelhandelsbesatz in den Zentren. Wünschenswert wäre eine Verbindung aus Einzelhandels- und Zentrenkonzept, so dass die Zielvorstellungen der Stadt zur Entwicklung ihrer Handelslandschaft deutlich werden.

Bei der Darstellung der Zentren fällt auf, dass das diese uneinheitlich graphisch aufbereitet sind. Dieses betrifft das Hauptzentrum im Vergleich zu den übrigen Zentren. Es wird daher eine einheitliche Darstellung empfohlen.

Die beiden Krefelder Sonderlagen für die Ansiedlung des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels werden räumlich parzellenscharf abgegrenzt, gegenüber der Beschreibung der Zentren fehlt aber hier eine solche mit einem Stärken-Schwächen-Profil und Steckbrief. Es wird eine entsprechende Ergänzung empfohlen.

81 2405 SWK STADTWERKE KREFELD AG

ID: 30 05.11.2013

Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass grundsätzlich unsererseits keine Bedenken bestehen. Wir möchten jedoch, wie bereits in unserem Schreiben vom 3.7.2013 im Rahmen des Scoping-Verfahrens mitgeteilt, auf folgendes hinsichtlich der Änderung im Bereich Fischeln-Südost (Flächentausch/Verlagerung des allgemeinen Siedlungsbereichs) hinweisen.

Die Änderungen der Grünzüge behindern den Betrieb der dort befindlichen Ortsnetzstation nicht. Allerdings wird diese Station in den nächsten drei Jahren im Zuge des MIPAK-Austauschprogrammes erneuert. Die Trassen der zu der Station führenden Zu- und Fortleitungen sind im späteren "Außenbereich-Landschaftsgesetz § 69" weiterhin frei planbar zu gestalten.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft das Bauleitplanverfahren und muss dort erneut vorgebracht werden.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter der Stadtwerke Krefeld AG erteilt am 20.01.2014 per E-Mail sein **Einvernehmen**.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

105 7000

Wehrbereichsverwaltung West

ID: 36 08.11.2013

Mit Ihrem Schreiben vom 26.09.2013 beteiligten Sie mich erneut an o.a. Planung. Hierzu habe ich bereits am 11.09.2013 Stellung genommen. Änderungen zwischen den Planungsunterlagen sind mir nicht aufgefallen.

Meine Stellungnahme vom 11.09.2013 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.

Sollten – entgegen meiner Einschätzung – dennoch zwischen den beiden Abstimmungsverfahren Änderungen eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.

Die eingetretene Verzögerung bei der Beantwortung Ihres o.a. Schreibens bitte ich zu entschuldigen.

Stellungnahme zum Scoping vom 11.09.2013:

Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.

Ausgleichsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

90 3200

WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH

ID: 17 06.11.2013

Die Wirtschaftsförderung Krefeld stimmt den Inhalten der 84. Änderung des Regionalplans zu. Aus regionalplanerischer Sicht wird vor allem die Neuausweisung des GIB im Norden der Stadt Krefeld der kurz- bis mittelfristigen Flächennachfrage der regionalen mittelständischen Wirtschaft gerecht.

Zudem ist die enge parallele Abstimmung zwischen der

Ausgleichsvorschlag:

Die Zustimmung zur 84. Regionalplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, das interkommunale Gewerbegebiet an der Stadtgrenze zu Meerbusch in die Fortschreibung einzubringen, kann im vorliegenden Verfahren nicht gefolgt werden.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld und der Änderung sowie Neuaufstellung des Regionalplans zu begrüßen.

Vor dem Hintergrund des Gewerbeflächengutachtens für die Stadt Krefeld und dem daraus auch überörtlich ermittelten Erfordernis zur Entwicklung und Bereitstellung von quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Gewerbeflächen, regt die Wirtschaftsförderung Krefeld bereits jetzt an, im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Regionalplans nördlich und südlich der Bundesautobahn 44 auf den Stadtgebieten Krefeld, Meerbusch und Willich das interkommunale Gewerbegebiet auszuweisen und als GIB darzustellen, das im derzeit geltenden Regionalplan lediglich textlich erwähnt ist.

Die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets in diesem Bereich begründet aus Sicht der Wirtschaftsförderung Krefeld unter anderem aufgrund der Flächenengpässe der Landeshauptstadt Düsseldorf ein landesweites Interesse. In den Städten Krefeld, Meerbusch und Willich stehen mittelfristig weder ausreichend Reserveflächen noch revitalisierbare Brachflächen zur Verfügung, die der bedarfsgerechten Nachfrage der regionalen Wirtschaft sowie dem nach wie vor anhaltenden Strukturwandel Rechnung tragen.

Die Wirtschaftsförderung Krefeld beteiligt sich aktiv an der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Krefeld-Meerbusch-Willich.

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Das interkommunale Gewerbegebiet an der Stadtgrenze von Meerbusch/Krefeld und Willich ist nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung. Aus diesem Grund kann der Anregung auch nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Anregung sollte in der Fortschreibung des Regionalplanes eingebracht werden.

Ergebnis der Erörterung:

Der Vertreter der WFG führt telefonisch am 28.01.2014 aus, dass seine Stellungnahme zum interkommunalen Standort Gegenstand der vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung sein sollte. Die RPB sagt eine Prüfung im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zu.

Der Vertreter der WFG erteilt am 28.01.2014 telefonisch sein Einvernehmen.

Beteiligtenliste zum Aufstellungsbeschluss

zur 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch / Änderung diverser ASB/GIB)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1100	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	Postfach	40200	Düsseldorf
1103	Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Postfach	47792	Krefeld
1150	Landrat des Rhein-Kreises Neuss	Postfach	41513	Grevenbroich
1156	Bürgermeister der Stadt Meerbusch	Postfach 16 64	40641	Meerbusch
1160	Landrat des Kreises Viersen	Postfach 100 762	41707	Viersen
1163	Bürgermeister der Stadt Kempen	Postfach 10 07 20	47884	Kempen
1167	Bürgermeister der Stadt Tönisvorst	Postfach 14 53	47910	Tönisvorst
1169	Bürgermeister der Stadt Willich	Postfach	47875	Willich
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
2201	Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale-	Albrecht-Thaer- Straße 34	48147	Münster
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn

Anlage 5

ina. Kreieia (Flachentausch und Andert	ing div. ASB / GIB) Austi	ellungsbeschi	uss Aniage 5
Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	Gereonstraße 80	41747	Viersen
Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	Friedrich-Heinrich- Allee 64	47475	Kamp-Lintfort
SWK STADTWERKE KREFELD AG	St. Töniser Straße 124	47804	Krefeld
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	Augustastraße 1	45879	Gelsenkirchen
Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer Straße 22 - 24	50679	Köln
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
Hafen Krefeld GmbH & Co. KG	Oberstraße 13	47829	Krefeld
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140	53113	Bonn
WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaf t Krefeld mbH	Untergath 43	47805	Krefeld
Regionaldirektion Nordrhein- Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff- Platz 1	40221	Düsseldorf
DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert- Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	Kaiserstraße 42a	40479	Düsseldorf
	Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V. Waldbauernverband NRW e. V. Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft SWK STADTWERKE KREFELD AG Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Eisenbahn-Bundesamt Zentrale Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West DB Services Immobilien GmbH Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung Hafen Krefeld GmbH & Co. KG Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Deutsche Telekom AG WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaf t Krefeld mbH Regionaldirektion Nordrhein- Westfalen der Bundesagentur für Arbeit Handwerkskammer Düsseldorf DGB Bezirk NRW dbb nrw beamtenbund und tarifunion Handelsverband	Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V. Waldbauernverband NRW e. V. Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft SWK STADTWERKE KREFELD AG Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Lisenbahn-Bundesamt Zentrale Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West DB Services Immobilien GmbH Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung Hafen Krefeld GmbH & Co. KG Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Deutsche Telekom AG WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft t Krefeld mbH Regionaldirektion Nordrhein- Westfalen der Bundesagentur für Arbeit Handwerkskammer Düsseldorf Platz 1 DGB Bezirk NRW Kappeler Str. 227 Kappeler Str. 227 Kappeler Str. 227 Kappeler Straße 80 Deutsche Telekom AG WFG WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft t Friedrich-Ebert-Allee 140 Untergath 43 Josef-Gockeln-Str. 7 Georg-Schulhoff- Platz 1 DGB Bezirk NRW Kaiserstraße 42a Handelsverband Kaiserstraße 42a Handelsverband Kaiserstraße 42a	Verband e.V.Rochusstraße 1853123Waldbauernverband NRW e. V.Kappeler Str. 22740599Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur DüsseldorfGereonstraße 8041747Linksniederrheinische Entwässerungs-GenossenschaftFriedrich-Heinrich- Allee 6447475SWK STADTWERKE KREFELD AGSt. Töniser Straße 12447804Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöRAugustastraße 145879Eisenbahn-Bundesamt ZentraleHeinemannstraße 653175Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung WestHansastraße 1547058DB Services Immobilien GmbHDeutz-Mülheimer Straße 22 - 2450679Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA PlanungWildenbruchplatz 145888Hafen Krefeld GmbH & Co. KGOberstraße 1347829Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und EisenbähnenTulpenfeld 453113Deutsche Telekom AGFriedrich-Ebert-Allee 14053113WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaf t Krefeld mbHJosef-Gockeln-Str. 740474Regionaldirektion Nordrhein- Westfalen der Bundesagentur für ArbeitJosef-Gockeln-Str. 740474Handwerkskammer Düsseldorf Chatz 1Friedrich-Ebert- Straße 34 - 3840210dbb nrw beamtenbund und tarifunionGartenstraße 2240479HandelsverbandKaiseretziße 42a40479

Anlage 5

04. NF-F	And. Kreieid (Flachentausch und Anden	urig div. ASB / GIB) Adisi	enungsbeschi	uss Alliage 3
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld
4206	EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG	Parkstr. 234	47829	Krefeld
4207	GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG	Bruchfeld 33	47809	Krefeld
5032	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
5033	Stadt Essen Amt für Stadtplanung und Bauordnung 61-2-1 Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan	Deutschlandhaus Lindenallee 10	45127	Essen
5034	Landrat des Kreises Wesel	Postfach 10 11 60	46471	Wesel
5039	Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn	Postfach	47504	Neukirchen-Vluyn
5040	Bürgermeister der Stadt Moers	Postfach	47439	Moers
5043	Stadt Duisburg Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement	Postfach	47049	Duisburg
7000	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe- Straße 46	40470	Düsseldorf
7001	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7300	Stadt Mülheim Gleichstellungsstelle	Ruhrstr. 32 - 34	45468	Mülheim an der Ruhr
8001	LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW	Goebenstr. 25	44135	Dortmund
8004	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim